

N i e d e r s c h r i f t

über die 44. - öffentliche - Sitzung

des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

am 18. November 2024

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes**
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen -
[Drs. 19/5763](#)
Vorstellung der Grundzüge des Gesetzentwurfs 5
Verfahrensfragen..... 5

2. a) **Ein aktives Wolfsmanagement in Niedersachsen etablieren - für ein gutes Zusammenleben von Menschen, Weidetieren und Wölfen**
Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/527](#)

- b) **Unverzüglich praktikable Voraussetzungen für das sogenannte Schnellabschussverfahren bei Wolfsübergriffen schaffen!**
Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 19/4609](#)

- c) **Genug Zeit verspielt: Wolfsmanagement jetzt verbessern - Rechtsrahmen anpassen - Verwaltungsvollzug erleichtern - Daten- und Managementlücken schließen**
Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/5074](#)

- d) **Für ein gutes Zusammenleben von Menschen, Weidetieren und Wölfen: Ein effektives Wolfsmanagement umsetzen**
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen -
[Drs. 19/5652](#)

- dazu:** Eingaben 00212/09/19 und 00402/09/19 sowie Stellungnahmen
Vorstellung der Grundzüge und Beginn der Beratung des Antrags unter d) 6
Unterrichtung zu b), c) und d)..... 8
Aussprache zur Unterrichtung und Fortsetzung der Beratung zu allen Anträgen..... 27
Verfahrensfragen zu allen Anträgen 31
Beschlüsse zu allen Anträgen 31

3. Den wolfsabweisenden Grundschutz für Nutztiere und den Ausgleich von Risschäden durch Wolfsübergriffe dauerhaft verlässlich finanzieren	
Antrag der Fraktion der CDU - Drs. 19/3365	
<i>Mitberatung</i>	33
<i>Beschluss</i>	33
4. Unterrichtung durch die Landesregierung zur rechtlichen Auslegung und den praktischen Auswirkungen des § 245e BauGB beim Repowering von Windenergieanlagen	
<i>Unterrichtung</i>	34
<i>Aussprache</i>	37
5. Das deutsche Wasserstoffkernnetz entsteht: WAL I und SEAL-Trasse jetzt möglich machen!	
Antrag der Fraktion der CDU - Drs. 19/2223	
<i>abgesetzt</i>	40
6. Verschiedenes	41

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Marie Kollenrott (GRÜNE), Vorsitzende
2. Abg. Tim Julian Wook (i. V. d. Abg. Nico Bloem) (SPD)
3. Abg. Marcus Bosse (SPD)
4. Abg. Thordies Hanisch (SPD)
5. Abg. Gerd Hujahn (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
6. Abg. Kirsikka Lansmann (i. V. d. Abg. Guido Pott) (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
7. Abg. Christoph Willeke (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
8. Abg. Verena Kämmerling (CDU)
9. Abg. Hartmut Moorkamp (i. V. d. Abg. Heike Koehler) (CDU)
10. Abg. Axel Miesner (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
11. Abg. Jonas Pohlmann (CDU)
12. Abg. Dr. Frank Schmädeke (CDU)
13. Abg. Britta Kellermann (GRÜNE)
14. Abg. Marcel Queckemeyer (AfD)

Mitglieder des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (zu TOP 2 mit beratender Stimme gemäß § 94 Abs. 2 GO LT):

1. Abg. Alexander Saade (SPD)
2. Abg. Alfred Dannenberg (AfD)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrätin Brüggeshemke (Mitglied).

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Lange.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Dr. Bäse,
Redakteur Ramm, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 14:01 Uhr bis 16:06 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:

Billigung von Niederschriften

Der **Ausschuss** billigt die Niederschriften über die 42. und die 43. Sitzung.

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/5763](#)

direkt überwiesen am 14.11.2024

federführend: AfUEuK;

mitberatend: AfRuV

Vorstellung der Grundzüge des Gesetzentwurfs

Abg. **Britta Kellermann** (GRÜNE) stellt den Gesetzentwurf im Sinne des Regelungs- und Begründungstextes vor und erläutert, in Niedersachsen entschieden in der Regel die unteren Naturschutzbehörden über Entschädigungsanträge nach § 68 Abs. 1 und 2 BNatSchG. Sofern sie einen Antrag für unbegründet hielten, leiteten sie diesen an die Enteignungsbehörde weiter; diese Funktion sei bislang beim Ministerium für Inneres und Sport verortet. In der Vergangenheit habe diese Konstellation dazu geführt, dass das MI Entscheidungen zulasten des MU getroffen habe; hierzu sei sogar noch eine gerichtliche Auseinandersetzung zwischen MU und MI aus der 18. Wahlperiode anhängig. Mit dem Gesetzentwurf solle die Zuständigkeit für die Enteignungsbehörde zum NLWKN und damit in den Geschäftsbereich des MU verlagert werden.

Das MI und das MB hätten im Vorfeld ihre Unterstützung des Gesetzentwurfs signalisiert.

Verfahrensfragen

Abg. **Britta Kellermann** (GRÜNE) führt aus, die vorgesehene Gesetzesänderung entfalte keine öffentliche Wirksamkeit, sodass eine schriftliche Anhörung nur der kommunalen Spitzenverbände nach Ansicht der Koalitionsfraktionen ausreiche. - Abg. **Thordies Hanisch** (SPD) ergänzt, im Sinne einer zeitnahen abschließenden Beratung sollte um eine Rückmeldung der kommunalen Spitzenverbände innerhalb von vier Wochen gebeten werden.

Der **Ausschuss** billigt diese Verfahrensvorschläge einstimmig.

Tagesordnungspunkt 2:

- a) **Ein aktives Wolfsmanagement in Niedersachsen etablieren - für ein gutes Zusammenleben von Menschen, Weidetieren und Wölfen**

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/527](#)

- b) **Unverzüglich praktikable Voraussetzungen für das sogenannte Schnellabschussverfahren bei Wolfsübergriffen schaffen!**

Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 19/4609](#)

- c) **Genug Zeit verspielt: Wolfsmanagement jetzt verbessern - Rechtsrahmen anpassen - Verwaltungsvollzug erleichtern - Daten- und Managementlücken schließen**

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/5074](#)

- d) **Für ein gutes Zusammenleben von Menschen, Weidetieren und Wölfen: Ein effektives Wolfsmanagement umsetzen**

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/5652](#)

dazu: Eingaben 00212/09/19 und 00402/09/19 sowie Stellungnahmen

Zu a) erste Beratung: 10. Plenarsitzung am 23.02.2023

federführend: AfUEuK;

mitberatend: AfELuV

Zu b) direkt überwiesen am 26.08.2024

federführend: AfUEuK;

mitberatend: AfELuV

Zu c) erste Beratung: 46. Plenarsitzung am 29.08.2024

federführend: AfUEuK;

mitberatend: AfELuV

Zu d) direkt überwiesen am 30.10.2024

federführend: AfUEuK;

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 2 Satz 2 GO LT: AfHuF

Zu a) bis d) zuletzt behandelt: 43. Sitzung am 28.10.2024 (Verfahrensfragen)

Vorstellung der Grundzüge und Beginn der Beratung des Antrags zu d)

Abg. **Britta Kellermann** (GRÜNE) und Abg. **Christoph Willeke** (SPD) stellen die Grundzüge des Antrags im Sinne des Entschließungs- und Begründungstextes vor. Sie ergänzen, dieser jüngste der vier Anträge zum Wolf befasse sich umfassend mit diesem Thema und könne von daher die drei älteren Anträge nach Ansicht der Koalitionsfraktionen ersetzen.

Abg. **Alfred Dannenberg** (AfD) führt aus, die AfD-Fraktion begrüße diesen Antrag grundsätzlich. Binnen des zurückliegenden Jahres habe es in Niedersachsen über 1 000 tote Weidetiere infolge von Wolfsrissen gegeben, weshalb es dringend geboten sei, einen Schritt weiter und vor allem ins Machen zu kommen. Teilweise mute der Antrag allerdings wie eine Liste von Entschuldigungen an, warum bisher noch nichts unternommen worden sei, an und erwecke zugleich den Eindruck, dass vor der tatsächlichen Maßnahmendurchführung erst noch langwierige Papierkriege zu führen seien und umfangreiche Untersuchungen stattfinden sollten.

Zu Nr. 8 des Antrags, in welchem die Landesregierung gebeten werde, „zu untersuchen und festzustellen, welcher Herdenschutz in welchen Konstellationen tatsächlich, technisch und wirtschaftlich in seiner Durchführung begrenzt“ sei, appelliert der AfD-Abgeordnete, hierzu Praktiker zu befragen - zum Beispiel wäre dies am Rande des November-Plenums möglich gewesen. Diese würden zum Beispiel bestätigen, dass mobile Zäune aufgrund der Windlast nicht höher als 1,40 m sein könnten. In diesem Zusammenhang erwähnt er Videoaufnahmen eines Wolfes, welcher einen festen Zaun mit der Höhe von 1,40 m problemlos überwunden habe.

Abg. **Thordies Hanisch** (SPD) merkt an, auch sie ziehe Schnelligkeit einem weiteren Ansammeln von Studien und Daten grundsätzlich vor. In diesem Fall seien weitere Untersuchungen - die jüngsten Gerichtsurteile bestätigten dies - aber notwendig, damit die Genehmigungen zum Schnellabschuss von Wölfen vor Gericht Bestand haben könnten. Bloße Erfahrung aus der Praxis könne an dieser Stelle nicht weiterhelfen. Ein solches Verfahren sei auch im Sinne der Rechtsstaatlichkeit.

Abg. **Dr. Frank Schmädeke** (CDU) führt aus, die CDU-Fraktion werde ihre beiden Anträge nicht zurückziehen, da diese inhaltlich in einigen Punkten über den Antrag der regierungstragenden Fraktionen hinausgingen. Ein regional differenziertes, europarechtskonformes Bestandsmanagement werde im vorliegenden Antrag der Fraktionen von SPD und Grünen zwar genannt, tatsächlich könnten Einzelfallentnahmen aber nur der erste Schritt eines solchen Managements sein. Als alleiniges Instrument sei dieses Verfahren hingegen viel zu langsam. Stattdessen müsse es möglich sein, bei Vorliegen eines günstigen Erhaltungszustands und bis zu einer Obergrenze komplette Rudel zu entnehmen. Die Möglichkeit, einzelne Wölfe zu entnehmen, stelle aber zumindest ein „Trostpflaster“ dar, weshalb seine Fraktion den Antrag nicht komplett ablehne.

Abg. **Thordies Hanisch** (SPD) sagt, da sich die Europarechtssituation hierzu noch nicht geändert habe, sei auch ein derartiges Bestandsmanagement derzeit noch nicht umsetzbar; andernfalls hätte man dies bereits in der letzten Legislaturperiode schon eingeführt. Glücklicherweise sei eine Absenkung des Schutzstatus des Wolfs auf europäischer Ebene nun aber absehbar. Bekanntlich treffe die Landesregierung bereits entsprechende Vorbereitungen.

Abg. **Marcel Queckemeyer** (AfD) entgegnet, der Europaabgeordnete Timo Wölken von der SPD habe im Gespräch mit dem Ausschuss am 21. Februar 2024 in Brüssel betont, dass andere Mitgliedstaaten der EU den rechtlichen Gestaltungsspielraum intensiver als Niedersachsen und Deutschland nutzten und dass es zu einfach sei, alle Schuld nur bei der EU zu sehen.

Des Weiteren fehle im Antrag die Möglichkeit eines aktiven, dauerhaften Managements bei Vorliegen eines günstigen Erhaltungszustands. Der Wolf müsse durch gezielte Bejagung und Jungwolfentnahme in der Nähe von Weideflächen so konditioniert werden, dass er sich von Weidetieren fernhalte.

Abg. **Dr. Frank Schmädeke** (CDU) führt aus, im Grunde wollten SPD, Grüne und CDU in dieselbe Richtung, die CDU wolle nur etwas weiter. In der Tat habe Tiemo Wölken angeregt, stärker die Initiative zu ergreifen. Auch die Schafhalter, die dies forderten, müssten beteiligt werden.

Schon mit der Aufnahme des Wolfs ins Jagdrecht habe man sich damals intensiv vorbereitet, um bei Änderung der rechtlichen Voraussetzungen ohne Verzug handlungsfähig zu sein. Analog dazu müsse nun ein regional differenziertes Wolfsmanagement gefordert werden, um auf diesem Weg ein Signal an die EU zu senden.

Abg. **Christoph Willeke** (SPD) sagt, tatsächlich sei der Wolf damals ins Jagdrecht aufgenommen worden, weil ein regional differenziertes Bestandsmanagement europarechtlich nicht umsetzbar gewesen sei. Dieser Zustand sei unverändert.

Abg. **Alfred Dannenberg** (AfD) kommt auf Nr. 4 des Antrags zu sprechen, nach welchem der Landtag gebeten werde, „die aktuellen Regelungen zur Übernahme von Tierarztkosten bei Nutztierriß zu überprüfen, um ein Schlachten verletzter Tiere aus wirtschaftlichen Gründen zu vermeiden“, und sagt, auf ihn wirke diese Formulierung fast schon zynisch. Die Betroffenen vor Ort hätten, so der Abgeordnete weiter, „nicht den Nerv, mit den halb auseinandergerissenen Tieren noch zum Tierarzt zu fahren.“ Ein vernünftiger Mensch erlöse die schwerverletzten Tiere in einem solchen Fall direkt von ihrem Leiden. Die Tierhalter wünschten sich keine Regelung wie unter Nr. 4 des Antrags, sondern dass die Politik ihre Weidetiere endlich schütze.

Abg. **Christoph Willeke** (SPD) entgegnet, es sei unstrittig, dass ein schwerverletztes Tier von seinem Leiden zu erlösen sei. Der kritisierte Punkt sei aufgrund einer Forderung aus der Praxis formuliert worden, damit eventuell entstehende Tierarztkosten erstattungsfähig seien.

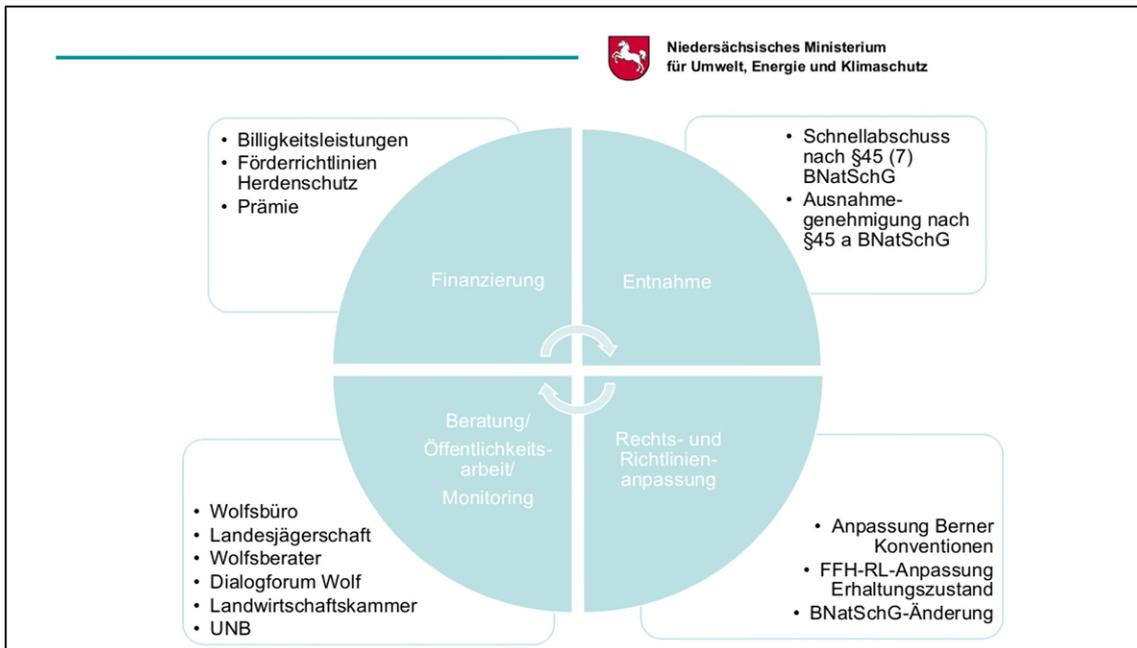
*

Der **Ausschuss** kommt überein, nun die erbetene Unterrichtung durch die Landesregierung entgegenzunehmen und anschließend die Beratung aller vier Anträge fortzusetzen.

Unterrichtung durch die Landesregierung zu b), c) und d)

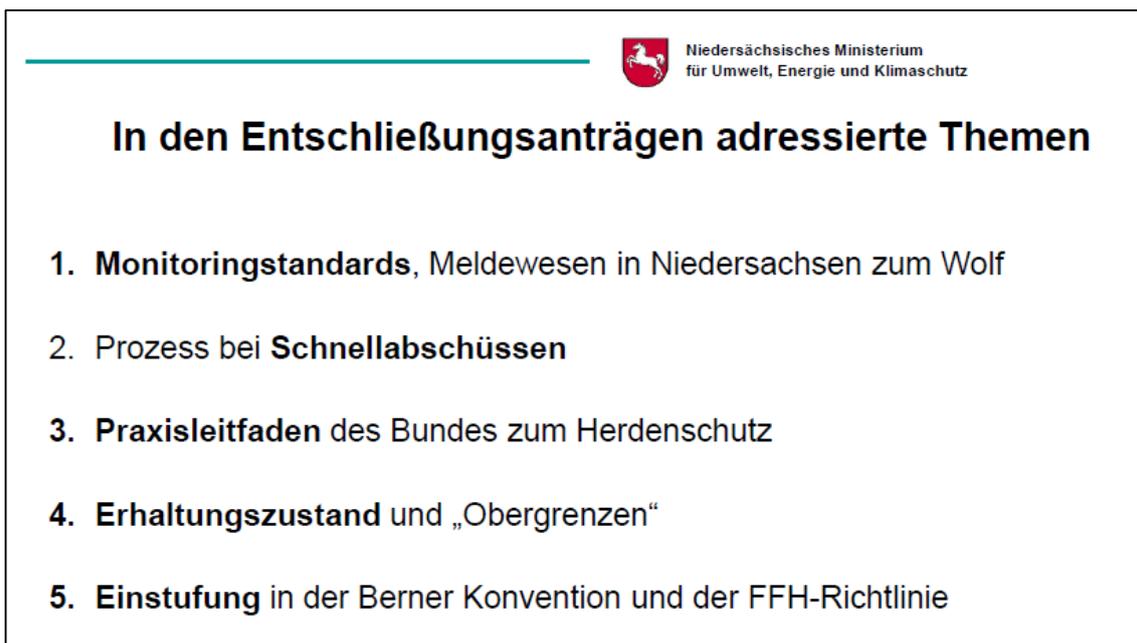
AL'in **Papenfuß** (MU): Die von den vier Fraktionen vorgelegten Anträge sind sehr umfangreich und beinhalten alle hier genannten Themenblöcke. In der öffentlichen Debatte entsteht der Eindruck, dass es immer nur um die Entnahme der Wölfe geht. Aber die Landesregierung und auch die jeweiligen Fraktionen unterstützen das Thema breit. Ich sehe die folgenden vier Bausteine:

Erstens die zu gewährleistende Finanzierung, zweitens die konkrete Entnahme von Wölfen, drittens die Rechts- und Richtlinienanpassung, die über die Jahre notwendig geworden ist - der Wolf ist in Niedersachsen seit 2011 wieder ansässig - und viertens die Beratung/Öffentlichkeitsarbeit, wissenschaftliche Begleitung und das Monitoring.



Die Bausteine sind alle Teil des Ganzen und nicht unterschiedlich zu gewichten.

Die Unterrichtung gliedert sich in die folgenden zehn Themen:





In den Entschließungsanträgen adressierte Themen

6. Daten- und Managementgrundlagen, **Wolfsmanagementplan** nach FFH-Änderung
7. **Novelle** des BNatSchG und des NJagdG zum Wolf
8. Küstenschutz
9. **Finanzierung (Entschädigung, Tierarztkosten, Prämie)**
10. Dialog regional und länderübergreifend vertiefen, Informationskampagne

Im Folgenden werde ich auf die in den Entschließungsanträgen adressierten Themen eingehen. Ich gehe dabei auf den Status quo, aber auch auf die Perspektiven ein, die sich durch die Entwicklungen auf der europäischen Ebene ergeben, und auf die möglichen Vorhaben in Niedersachsen. Sie sind derzeit noch offen, da erst noch entschieden werden muss, in welche Richtung sie gehen sollen.



1. Monitoringstandards, Meldewesen in Niedersachsen zum Wolf

- **Standards** zur Bewertung und Meldewege sind **bundesweit einheitlich**
- Diese hatten **keine negativen Auswirkungen** auf Managementmaßnahmen in Niedersachsen
- Niedersachsen hat ein **etabliertes** und im ländervergleich hervorragendes **Meldewesen**
- „Unterlassungen“ von Wolfsmeldungen sind in der Sache unbegründet
- Die **Meldungen** von Nutztierrißen erfolgen etabliert und akzeptiert über die **Landwirtschaftskammer (LWK)**

Beim Monitoring gibt es bundesweit einheitliche Standards der Bewertung und der Meldewege. Das ist wichtig und richtig, weil es in Deutschland zwei biogeografische Regionen gibt, für die Vergleichbarkeit und einheitliche Standards notwendig sind. Bisher hat das keine negativen Auswirkungen gehabt, die Handlungsfähigkeit in Niedersachsen war deswegen nicht geringer, als wenn wir eigene Standards entwickelt hätten. Insofern gibt es aus unserer Sicht keinen Grund, das zu ändern.

Niedersachsen hat ein etabliertes und im Ländervergleich hervorragendes Meldewesen. Zu dieser Einschätzung kommen auch die anderen wolfsreichen Bundesländer, mit denen wir in einem engen Austausch stehen, aber auch andere Bundesländer, bei denen das Thema Wolf noch seltener auf der Tagesordnung steht - auch die gibt es noch in Deutschland. Sie sagen uns, dass unser System sehr gut sei und das Meldewesen gut und schnell funktioniere. Man kann sagen, dass Niedersachsen einen langen Vorlauf hat, insofern bringen wir viel Erfahrung mit.

Das „Unterlassen“ von Wolfsmeldungen sieht das MU in der Sache als unbegründet an. Das Wolfsbüro teilt auch mit, dass Meldungen vorgenommen werden. Wenn es Risse gibt, werden sie kurzfristig gemeldet, sodass das MU eine gute Übersicht über die Meldungen hat und sofort tätig werden kann. Das tut das Wolfsbüro auch - darauf gehe ich später noch einmal ein. Das MU hat nicht den Eindruck, dass Risse - vielleicht auch aus einer persönlichen Betroffenheit heraus - nicht gemeldet werden. Schaut man sich die Statistik an, sieht man, dass aufgrund der anwachsenden Wolfspopulation in Niedersachsen das Rissgeschehen entsprechend mitwächst und die Wolfsmeldungen weiterhin eingehen.

Die Meldungen der Nutztierrisse erfolgen etabliert und akzeptiert über die Landwirtschaftskammer. Dass diese Aufgabe an die Landwirtschaftskammer übertragen wurde, hat deutliche Verbesserungen gebracht. Insbesondere bei den Nutztierhaltern ist diese Übertragung positiv aufgenommen worden, ebenso wie die Abwicklung des Fördergeschäfts über die Landwirtschaftskammer.



Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie und Klimaschutz

2. Prozess bei Schnellabschüssen

- Bislang zwei Abschussgenehmigungen nach Schnellabschussverfahren (Region Hannover und LK Aurich)
- Jeweils von den Gerichten aufgehoben mit deutlich höheren Anforderungen an die Begründung eines Abschusses:
 - Alternativenprüfung
 - Schadensprognose
 - Ernster Schaden
 - Kausalität und Einzelfallprüfung

Das Thema Schnellabschüsse stellt das MU nach wie vor nicht zufrieden. Das MU hatte die Hoffnung, dass es mit dem UMK-Beschluss die Möglichkeit gibt, über § 45 Abs. 7 BNatSchG ein so genanntes Schnellabschussverfahren einzuführen und dass das der richtige Weg sein könnte. Bislang gab es in Niedersachsen zwei Abschussgenehmigungen. Niedersachsen ist bislang auch das einzige Bundesland, in dem Schnellabschussverfahren umgesetzt worden sind, einmal in der Region Hannover und einmal im Landkreis Aurich. Beide sind von den Gerichten aufgehoben worden - Sie kennen die OVG-Beschlüsse sicherlich -, weil die Anforderungen an die Begründun-

gen sehr hoch angesetzt wurden. Die Einschätzung des MU, dass die Gerichte mit der Entwicklung der Wolfsbestände in Niedersachsen, aber auch bundesweit, den Vorgaben der FFH-Richtlinie und des Bundesnaturschutzgesetzes nicht mehr ganz so streng folgen, hat sich nicht bewahrheitet. Dies gilt insbesondere beim Thema Alternativenprüfung, aber auch bei der Schadensprognose, also der Beurteilung, wann ein ernster Schaden erreicht ist. Auch die Themen „Kausalität und Einzelfallprüfung“ sind von den Gerichten sehr streng im Sinne der FFH-Richtlinie und des Bundesnaturschutzgesetzes ausgelegt worden.

Die Naturschutzbehörden haben versucht, mit diesem Instrument sehr schnell zu agieren, und das MU ist nach wie vor der Überzeugung, dass es ein sinnvolles Instrument ist, ergänzend zu § 45a BNatSchG, solange es keine Änderung des Schutzstatus des Wolfes gibt. Das MU versucht, mit diesem Instrument auszuschöpfen, was aktuell rechtlich über § 45 und Abs. 7 § 45a BNatSchG und die FFH-Richtlinie ermöglicht wird. Wir sind derzeit dabei, das zu optimieren: Wir lernen mit den Urteilen des OVG und der Verwaltungsgerichte, präziser zu werden, mehr Informationen zu sammeln und schneller zu werden.

Entscheidend ist aber der letzte Punkt: die Einzelfallprüfung. Die unteren Naturschutzbehörden müssen weiterhin in jedem Schadensfall eine Einzelfallprüfung vornehmen. Das erfordert eine sehr gute Vorbereitung, die zeitintensiv ist. Das bedeutet, dass das Schnellabschussverfahren rechtlich möglich ist, der Aufwand und die Anforderungen, die gestellt werden, aber erheblich sind.

 Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie und Klimaschutz

2. Prozess bei Schnellabschüssen

Weiteres Vorgehen

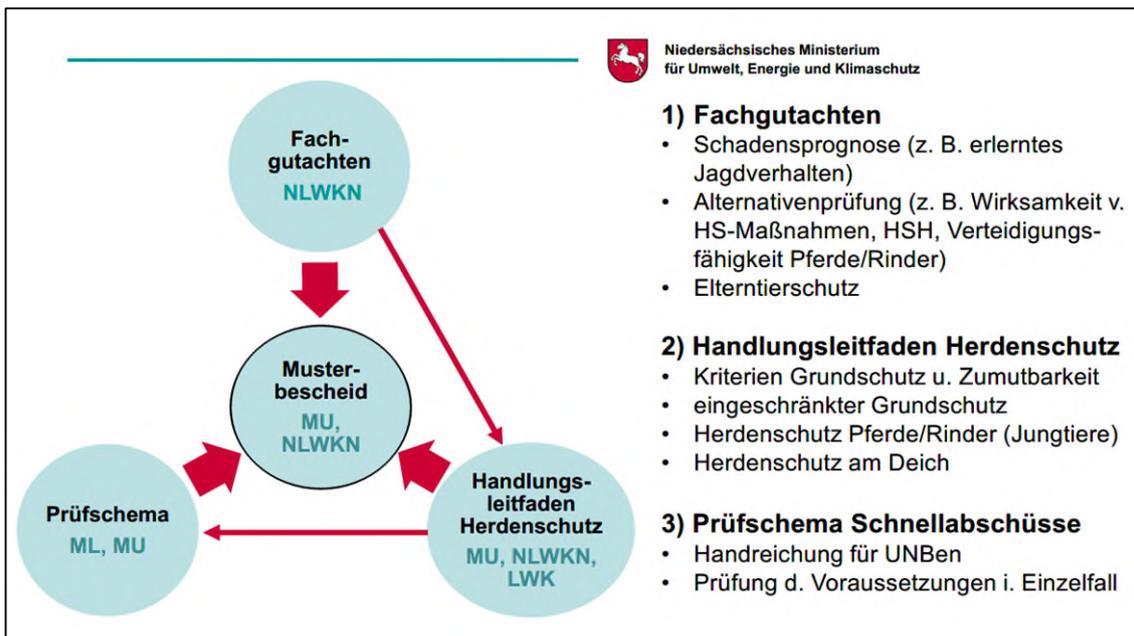
- Rissgeschehen wird stetig auf Vorhandensein von Regionen mit erhöhtem Rissvorkommen durch NLWKN-Wolfsbüro überprüft
- Meldungen werden ausgewertet und Wolfsberater einbezogen
- NLWKN-Wolfsbüro informiert Untere Naturschutzbehörde(n) über Regionen
- MU und Wolfsbüro beraten UNBen im Bedarfsfall fachlich und juristisch

Zum weiteren Vorgehen: Das MU geht davon aus, dass im Moment in Niedersachsen das ausgeschöpft wird, was rechtlich möglich ist. Das Rissgeschehen wird also weiterhin beobachtet. Regionen, die ein erhöhtes Rissaufkommen haben, werden vom NLWKN überprüft. Das Obergericht hat uns untersagt, „graue Gebiete“ - also Gebiete, in denen Wölfe schneller und leichter abgeschossen werden können - auszuweisen. Das bedeutet aber nicht, dass das MU nicht genau beobachtet, wo es ein erhöhtes Rissaufkommen gibt und ein Tätigwerden erforderlich ist, sodass man auch Vorbereitungen treffen kann.

Die Meldungen werden ausgewertet, und die Wolfsberater werden einbezogen. Die Wolfsberater sind vor Ort unterwegs und reden mit den Menschen - auch mit den Nutztierhaltern - und können dort unterstützen, indem sie uns diese Informationen weiterleiten. Die Zusammenarbeit zwischen den Wolfsberatern vor Ort und dem Wolfsbüro funktioniert sehr gut und immer besser.

Das beim NLWKN angesiedelte Wolfsbüro informiert dann die jeweils zuständige untere Naturschutzbehörde in den Regionen, weil weiterhin die untere Naturschutzbehörde die Ausnahmegenehmigung erteilen muss. Auch hier gibt es eine deutliche Verbesserung der Zusammenarbeit, insbesondere in Bezug auf den Informationsfluss.

Das MU und das Wolfsbüro beraten die unteren Naturschutzbehörden im Bedarfsfall bei der Erstellung der Ausnahmegenehmigungen, sowohl fachlich als auch juristisch. Das MU unterstützt, wann immer es kann. Aus meiner Zeit bei der Region Hannover kann ich bestätigen, dass die Unterstützung seitens des Wolfsbüros und des Ministeriums sehr intensiv gewesen ist, bis hin zur Abstimmung von Begründungstexten. Da kann man meines Erachtens nicht viel besser machen.



Das ist die Grundlage, die wir im Einzelfall prüfen müssen, bevor es zu einem Musterbescheid kommen kann.

Es gibt erstens Fachgutachten, die Schadensprognose und Alternativenprüfung sehr differenziert darstellen.

Zweitens gibt es den „Handlungsleitfaden Herdenschutz“. Das Oberverwaltungsgericht hat sehr deutlich geäußert, dass alle vorhandenen wissenschaftlichen Untersuchungen, Gutachten und Monitoringergebnisse bei solchen Entscheidungen beigezogen werden müssen, um dann eine solche Entscheidung rechtssicher zu treffen. Das bedeutet, dass dieser Handlungsleitfaden auch genutzt werden muss.

Drittens gibt es das „Prüfschema Schnellabschüsse“, bei dem es sich um eine Handreichung für die unteren Naturschutzbehörden handelt. Nicht jede untere Naturschutzbehörde ist schon vertraut mit dem Wolf, sodass sie von den Erfahrungen, die andere beim Thema Wolf bereits gesammelt haben, profitieren können. Dadurch soll es möglichst einfach und effizient sein, eine solche Genehmigung zu erteilen.

Anhand dieses Schaubildes können Sie erkennen, dass die Erteilung einer Genehmigung nicht einfach ist, sondern einer intensiven Vorbereitung und Unterstützung bedarf, bei der alle Hand in Hand arbeiten müssen.

Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie und Klimaschutz

3. Praxisleitfaden des Bundes zum Herdenschutz

- Praxisleitfaden zur Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen nach §§ 45 und 45a BNatSchG beim Wolf, insbesondere bei Nutztierrißen“ veröffentlicht (Download: <https://www.bfn.de/grossraubtiere>).
- Der Leitfaden wurde mehrfach überarbeitet
- Letztmalig vor dem Hintergrund der niedersächsischen OVG-Entscheidungen in 2024 und durch UMK Beschluss vom 7. Juni 2024

Das MU hat festgestellt, dass die Gerichte die Praxisleitfäden intensiv heranziehen, weil in ihnen die wissenschaftlichen Grundlagen aufgeführt sind. Die Gerichte stützen sich auf diese empirisch belegten Unterlagen. Die Praxisleitfäden sind ebenso wie die Monitoringberichte, die Frau Harnisch gerade schon angesprochen hatte, für die Gerichte notwendige Unterlagen, um rechtssichere Entscheidungen treffen zu können. Selbst wenn sich der Schutzstatus des Wolfes verändert, wird das nicht dazu führen, dass man deswegen diese Informationen nicht mehr beibringen muss. Wir werden diese Informationen also auch in Zukunft benötigen, vielleicht aber nicht mehr in diesem Umfang.

Der Leitfaden wurde mehrfach unter Hinzuziehung der Länder überarbeitet, letztmalig vor dem Hintergrund der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes im Mai 2024 und durch den UMK-Beschluss vom 7. Juni 2024. Weil der Druck sehr hoch war, ist im August die Anpassung des Praxisleitfadens zügig erfolgt.



3. Praxisleitfaden des Bundes zum Herdenschutz

- Ein Bund/Länder-Konsens, im Sinne eines stärker praxisorientierten Leitfadens gestaltet sich aufgrund der unterschiedlichen Betroffenheit der Länder schwierig
- Nach evtl. Umlistung des Wolfs kann eine Überarbeitung sinnvoll sein

Es gibt einen Konsens zwischen Bund und Ländern im Sinne eines stärker praxisorientierten Leitfadens. Diesen Konsens zu erreichen, gestaltete sich schwierig, weil die Länder unterschiedlich betroffen sind. Jetzt gibt es einen neuen Praxisleitfaden, der unter den Ländern intensiv abgestimmt worden ist. Das MU hätte sich an dieser Stelle mehr gewünscht. Niedersachsen ist sich mit den anderen wolfsreichen Ländern einig, dass man noch praxisorientierter hätte agieren können. Das stieß aber nicht bei allen Ländern auf Zustimmung. Da solche Beschlüsse einstimmig getroffen werden, müssen wir in Niedersachsen gucken, wie wir das auslegen. Das gilt auch für Brandenburg oder Mecklenburg-Vorpommern, die ebenfalls stark betroffen sind.

Nach der eventuellen Umlistung des Wolfes kann eine erneute Überarbeitung sinnvoll sein. Es geht immer darum, eine Handreichung für die Praxis zu erstellen, die die unteren Naturschutzbehörden nutzen können, sodass ihnen die Arbeit so einfach wie möglich gestaltet wird.



4. Erhaltungszustand und „Obergrenzen“

- „eine Obergrenze der Wolfspopulation in Niedersachsen“ ist mit **geltendem Recht unvereinbar**
- Der **Bund ist zuständig** für die Meldung des Erhaltungszustandes
- Niedersachsen hat sich **für die Feststellung eines günstigen Erhaltungszustandes** des Wolfs eingesetzt und die entsprechende Populationsstudie des BfN dahingehend begleitet

Das Thema „Obergrenze“ ist schwierig, weil es mit geltendem Recht unvereinbar ist. Ausgangspunkt ist der günstige Erhaltungszustand, der über Meldungen festgestellt wird, wofür der Bund als Mitgliedstaat der Europäischen Union zuständig ist. Niedersachsen hat den günstigen Erhaltungszustand festgestellt und hat dies auch im Bericht an das Bundesamt für Naturschutz (BfN) angegeben. Das BfN erstellt regelmäßig die Populationsstudie, um dann die Meldung an die EU-Kommission zu geben.

Ob dieser günstige Erhaltungszustand allerdings auch vom BfN festgestellt und dann auch von der EU-Kommission umgesetzt wird, können wir nicht beeinflussen. Die Entscheidung liegt nicht bei Niedersachsen. Das MU geht weiterhin davon aus, dass Niedersachsen einen günstigen Erhaltungszustand hat. An dieser Stelle muss man wieder die Gerichte zitieren: Der Europäische Gerichtshof macht in aktuellen Urteilen zu Fällen in Österreich und Griechenland sehr deutlich, dass sich der günstige Erhaltungszustand auf die gesamte biogeografische Region bezieht.

Ein Bundesland wie Niedersachsen kann nicht aufgrund der Tierbestände für sich selbst feststellen, dass der Erhaltungszustand günstig ist. Im Falle Niedersachsens wären auch die Niederlande und Dänemark und als weiteres Bundesland Nordrhein-Westfalen einzubeziehen. Diese benachbarten Länder, die in derselben biogeografischen Region liegen, müssten ebenfalls einen günstigen Erhaltungszustand nachweisen. Das ist die Herausforderung, vor der wir stehen. Deswegen ist es umso wichtiger, dass die Entscheidungen zur Berner Konvention auf der EU-Ebene umgesetzt werden.



Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie und Klimaschutz

4. Erhaltungszustand und „Obergrenzen“

- Für die atlantische biogeografische Region wird von einer Feststellung des günstigen Erhaltungszustandes für Deutschland ausgegangen
 - ✓ Daten der Länder wurden geliefert
 - ✓ Aktuell werden im BfN die Berichtsentwürfe erstellt
 - ✓ Frühjahr 2025: Ressortabstimmung im Bund und Einvernehmen mit den Ländern
 - ✓ 31.07. 2025: Berichtsabgabe an die Kommission/Upload

Für die atlantische biogeografische Region wurde ein günstiger Erhaltungszustand festgestellt; die Daten wurden von den Ländern geliefert. Aktuell werden die Berichtsentwürfe vorbereitet. Im Frühjahr 2025 gibt es dazu eine Ressortabstimmung, und Mitte des nächsten Jahres wird der Bericht im Einvernehmen mit den Ländern an die Kommission geschickt, das ist der sogenannte „Upload“. Diese Berichte werden regelmäßig - im Fünf-Jahres-Rhythmus - angefordert.



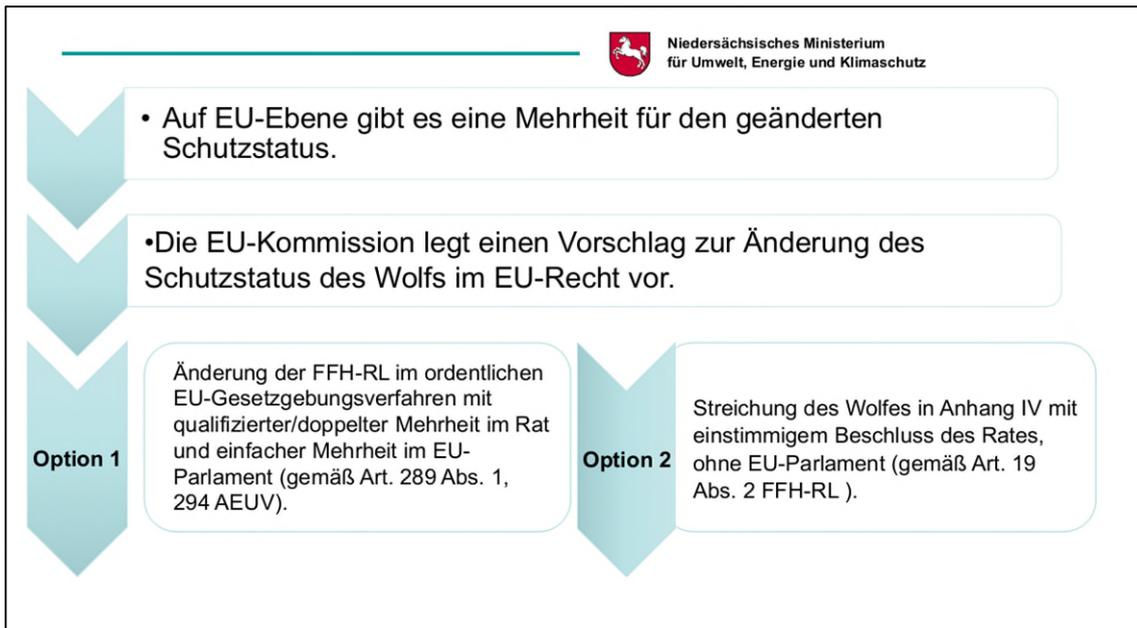
5. Einstufung in der Berner Konvention und der FFH-Richtlinie

- Der **Wolf** befindet sich aktuell in Anhang II der Berner Konvention und im Anhang IV der FFH-Richtlinie und gehört damit zu den **streng zu schützenden Tier- und Pflanzenarten** von gemeinschaftlichem Interesse.
- 26.9.2024: Der Rat der **EU unterstützt eine Absenkung des Schutzstatus** in der Berner Konvention

Parallel läuft das Verfahren zur Änderung des Schutzstatus, das eben schon angesprochen wurde.

Der Wolf befindet sich aktuell im Anhang II der Berner Konvention und im Anhang IV der FFH-Richtlinie. Das heißt, er gehört zu den streng zu schützenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse. Alle bisherigen Versuche einer abweichenden Auslegung haben bisher keinen Erfolg gehabt, wie auch die Gerichtsurteile zeigen. Daher war auf der EU-Ebene vorgeschlagen worden, die Absenkung dieses Schutzstatus zunächst in der Berner Konvention zu erreichen, aus der die FFH-Richtlinie abgeleitet ist. Die International Union for Conservation of Nature (IUCN) hat bereits 2007 in einer weltweiten Betrachtung für den Wolf einen günstigen Erhaltungszustand festgestellt. Der Wolf ist nach Auffassung der IUCN nicht mehr vom Aussterben bedroht. Diese Feststellung muss dann auf die jeweiligen Ebenen heruntergebrochen werden. Je weiter man auf den Detailebenen voranschreitet, umso deutlicher wird, dass der Wolf in vielen Regionen immer noch sehr gefährdet ist - nicht wie in Niedersachsen. Auf internationaler Ebene muss daher intensiv abgewogen werden, bevor eine Entscheidung getroffen werden kann.

Am 26. September 2024 hat der Rat der Europäischen Union die Absenkung des Schutzstatus in der Berner Konvention unterstützt. Den Beschlussvorschlag hat die Kommission Ende September an den Ständigen Ausschuss der Berner Konvention weitergeleitet. Am 2. Dezember 2024 - also zeitnah - findet die nächste Sitzung des Ständigen Ausschusses statt, in der über den Antrag auf Herabstufung entschieden werden kann.



Das bedeutet nicht, dass dann am Folgetag ein Wolfsmanagement möglich wird. Vielmehr ist es die Voraussetzung dafür, dass weitere Schritte unternommen werden, nämlich auf der EU-Ebene die Anpassung der FFH-Richtlinie. Wenn es eine entsprechende Mehrheit gibt, den Schutzstatus zu ändern, wird auch das EU-Recht geändert. Dafür gibt es aktuell zwei Optionen.

Die eine Option sieht vor, die Änderung der FFH-Richtlinie im ordentlichen EU-Gesetzgebungsverfahren mit qualifizierter, also doppelter Mehrheit im Rat und einfacher Mehrheit im EU-Parlament zu vollziehen. Das wäre die sichere Option.

Die zweite Option - die Streichung des Wolfes im Anhang IV mit einstimmigem Beschluss des Rates - wird aktuell infrage gestellt, weil die FFH-Richtlinie aus dem Jahr 1992 stammt und in der Zwischenzeit der Vertrag von Lissabon in Kraft getreten ist, mit dem eine deutliche Veränderung bei parlamentarischen Verfahren einhergegangen ist. Daher wäre diese Option wahrscheinlich nicht rechtssicher umsetzbar.

Die erste Option einer Änderung über ein ordentliches Gesetzgebungsverfahren erscheint im Moment aus juristischer Perspektive als sichere Option.



6. Daten- und Managementgrundlagen im Wolfsmanagement nach FFH-Änderung

Artikel 14 FFH RL

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen,... **notwendigen Maßnahmen**, damit die **Entnahme** aus der Natur von Exemplaren der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs V sowie deren Nutzung mit der **Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustands vereinbar** sind.

Wenn alles gut läuft, würde zukünftig für den Wolf und das Wolfsmanagement Artikel 14 der FFH-Richtlinie gelten, nach dem die Mitgliedstaaten notwendige Maßnahmen treffen, damit die Entnahme von Exemplaren der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs V - denn dorthin würde der Wolf aus Anhang IV wechseln - aus der Natur sowie deren Nutzung mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustands vereinbar sind.

Wie ich bereits erwähnte, ist eine Obergrenze aktuell rechtlich nicht möglich. Ob sie unter Artikel 14 in dieser Form möglich wäre, müssen die weiteren Beratungen ergeben.

Was bedeutet das konkret?



6. Daten- und Managementgrundlagen im Wolfsmanagement nach FFH-Änderung

Artikel 14 FFH RL

(2) ... Überwachung

- ... zeitlich oder örtlich begrenzte Verbot der Entnahme
- ... Entnahmepperioden und/oder -formen;
- ... waidmännischen oder fischereilichen Regeln
- ... eines Systems von Genehmigungen für die Entnahme oder von Quoten
- ... die Beurteilung der Auswirkungen der ergriffenen Maßnahmen.

Man würde in eine Überwachung gehen, und zeitlich oder örtlich begrenzte Verbote der Entnahme könnten aufgenommen werden. Weiterhin könnten Entnahmepperioden und/oder -formen sowie waidmännische Regeln festgelegt werden. Außerdem könnte ein System von Genehmigungen für die Entnahme oder von Quoten aufgestellt werden. Auch hier muss aber auch immer wieder eine Beurteilung der Auswirkungen der ergriffenen Maßnahmen erfolgen, weil weiterhin der günstige Erhaltungszustand nachgewiesen werden muss. Der Wolf darf nicht wieder an die Grenze zur Ausrottung - dieses Ziel habe ich hier aber nirgendwo vernommen - gelangen, sondern das Ziel muss das gute Miteinander einer geschützten Art mit der Weidetierhaltung in Niedersachsen sein.



Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Wolfsmanagementplan

https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/im_fokus/der_wolf_in_niedersachsen/wolf-in-niedersachsen-184735.html

- Anpassung an evtl. Umlistung ist möglich aber erst **nach** Rahmensetzung/Rechtsänderung durch den Bund sinnvoll

Der Wolfsmanagementplan muss dazu erneut überarbeitet werden, wenn es diese Änderung geben sollte. Momentan geht das MU vom Status quo aus. Auf dieser Ebene investiert das MU viel Energie in die ständige Anpassung des Wolfsmanagementplans. Parallel arbeitet das MU an der sich bietenden Möglichkeit. Beim Wolfsmanagementplan ist die Anpassung an eine Umlistung erst nach der Rahmensetzung/Rechtsänderung durch den Bund sinnvoll. Zu diesem Zeitpunkt wäre das nicht der Fall, weil sie noch nicht anwendbar wäre, ähnlich wie es beim Jagdgesetz derzeit der Fall ist. Sie können aber davon ausgehen, dass wir vorbereitet sein werden.



7. Novelle des BNatSchG und des NJagdG zum Wolf

- Beurteilung notwendiger Änderungen von „Normen“ erst **nach** Änderung der FFH-RL möglich
- Z.B. denkbar wären:
 - Änderung des BNatSchG und/oder BJagdG
 - Verordnungsermächtigung für die Länder
 - Landesgesetze
 - Verordnung
 - Erlass
 - Managementplan
 - ...

Der nächste Schritt wäre eine Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes und des Niedersächsischen Jagdgesetzes - die auch in den Entschließungsanträgen angesprochen wurden. An dieser Stelle aber der Hinweis: Das ist erst nach einer Änderung der FFH-Richtlinie möglich. Wir können nicht bereits im Vorgriff das Bundesnaturschutzgesetz ändern, damit würden wir im Zweifel wegen falscher rechtlicher Umsetzung der Richtlinie in ein Vertragsverletzungsverfahren geraten. Man könnte zwar darüber streiten, ob die EU das vor dem Hintergrund der sich abzeichnenden Herabstufung des Schutzstatus noch eröffnen würde, aber rein rechtlich ist eine Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes noch nicht möglich.

Denkbar wären Änderungen auf Landesebene auf dem Erlasswege. Das MU denkt über diese Herangehensweise nach, weil man damit die größte Flexibilität hätte, ebenso wie die Option, nur im Rahmen eines Managementplanes zu agieren. Wie Sie sehen, gibt es vielfältige Möglichkeiten.

Die Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes oder des Bundesjagdgesetzes würde voraussetzen, eine Verordnungsermächtigung für die Länder aufzunehmen. Das wäre aus Sicht des MU der beste Weg, damit die Länder einen einheitlichen Rahmen haben, gleichzeitig aber die erforderliche Umsetzung ihren Anforderungen entsprechend vollziehen können.



8. Küstenschutz

Zitate aus OVG-Beschluss zur Ausnahmegenehmigung Aurich (19. Juli 2024) zur Anwendung an/auf Deichen:

- „Vor jeder Ausnahmegenehmigung zur Entnahme eines Wolfs im Bereich von Deichen sei daher zu prüfen, ob die Durchführung von Herdenschutzmaßnahmen (u.a. stromführende Wolfsschutzzäune und/oder Herdenschutzhunde möglich sind (...)“
- „(...) es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass der betreffende Deichabschnitt im Winterhalbjahr beweidet wird.“

Das Thema Küstenschutz treibt uns alle um. Niedersachsen ist aufgrund der Küsten- und Binnen-deiche stark betroffen. Zudem gibt es auf den Deichen eine ausgeprägte Weidetierhaltung, die für Niedersachsen aber auch aus wirtschaftlichen ebenso wie aus naturschutzfachlichen Gründen wichtig ist und die zur Kulturlandschaftspflege beiträgt. Die Beweidung der Deiche ist immens wichtig.

Dazu weise ich auf den Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes vom 19. Juli 2024 zu der Ausnahmegenehmigung des Landkreises Aurich hin, der klare Vorgaben enthalten hat. Für jede Ausnahmegenehmigung zur Entnahme eines Wolfes ist zu prüfen - eben auch im Bereich der Deiche -, ob die Durchführung von Herdenschutzmaßnahmen möglich sind. Es ist eben kein Selbstläufer, dass die besondere Stellung von Deichen in der Weidetierhaltung anerkannt wird. Zu den dort möglichen Maßnahmen zählen stromführende Wolfsschutzzäune oder Herdenschutzhunde. Diese Prüfung muss immer erfolgen. Das ist bei der Ausnahmegenehmigung des Landkreises Aurich nicht ausreichend erfolgt, und das wurde vom Gericht bemängelt.

Im Übrigen wird dieser Deichabschnitt im Winter nicht beweidet. Das hat das Gericht festgestellt, woran Sie sehen können, wie genau die Gerichte prüfen. Der Landkreis Aurich als Antragsgegner hatte angeführt, dass Zäune - sowohl feststehende als auch mobile - wegen der Hochwasserlage schnell rückbaubar sein müssen, weil sie ein Abflusshindernis darstellen können. Deswegen könnten sie in der Regel nicht gestellt werden. Dieser Argumentation folgte das Gericht eben nicht, sondern stellte fest, dass in diesem Einzelfall der Deichschäfer diesen Deichabschnitt im Winterhalbjahr nicht beweiden lasse. Daher könne es nicht als Argument für die Entscheidung über eine Schnellabschussgenehmigung herangezogen werden.



8. Küstenschutz

- „(...) dass das Wasser in den Sommermonaten, die nach den eigenen Angaben des Antragsgegners nicht sturmflutgefährdet sind, plötzlich so schnell steigen soll, dass es den seeseitigen Fuß des Hauptdeichs erreicht, ist nicht plausibel.

Zudem sei für die Risse des Individuums und einer Beeinträchtigung des Küstenschutzes ein kausaler Zusammenhang herzustellen.

Das Gericht führte weiter aus, dass in den Sommermonaten gar keine Gefährdung vorliege, weil es dann für gewöhnlich nicht so viele Sturmfluten wie im Winterhalbjahr gebe - das ändert sich jetzt möglicherweise durch den Klimawandel. An der Stelle wies das Gericht darauf hin, dass, wenn im Sommer keine Gefährdung in Form von plötzlich und seeseitig schnell ansteigendem Wasser am Hauptdeich vorliege, es nicht plausibel sei, damit zu begründen, dass man keine Herdenschutzmaßnahmen durchführen könne.

Das kann man alles begründen, und das kann man alles anführen, aber dieses Beispiel zeigt, wie detailliert und intensiv sich die Gerichte mit den Ausnahmegenehmigungen auseinandersetzen. Über allem steht nach wie vor: Der Wolf ist eine streng geschützte Art, und für diese streng geschützte Art gibt es eben sehr hohe Auflagen im Hinblick auf eine Entnahme.

Zum Punkt der Schadensprognose: Es muss nachgewiesen werden, warum Risse eine Beeinträchtigung des Küstenschutzes darstellen. Vereinfacht ausgedrückt: Man muss erklären, warum drei oder vier Schafe helfen, den Küstenschutz zu sichern. Ich finde es schwierig, dass Gerichte in dieser Gemengelage so entscheiden, aber wir müssen lernen, damit umzugehen. Es müssen Antworten darauf gefunden werden, welchen Stellenwert Schafe für die Deiche haben und welche Herdenschutzmaßnahmen in welcher Form umgesetzt werden können - und in welcher nicht. Das bedarf einer umfangreichen und hohen Ansprüchen genügenden Begründung für eine solche Ausnahmegenehmigung - damit greife ich meine Ausführungen von vorhin erneut auf. Das bedeutet nicht, dass man die Anforderungen nicht erfüllen kann, aber dass sehr gründlich vorgegangen werden muss.

Damit komme ich zum wichtigen Thema Finanzierung¹.

¹ Mittlerweile liegt auch eine schriftliche Unterrichtung als Vorlage 1 zum Antrag der Fraktion der CDU in Drucksache 19/3365 (siehe auch TOP 3) vor, in der näher auf Finanzierungsaspekte eingegangen wird.



9. Finanzierung

- Der aktuelle Stand der geplanten Förderung wurde mehrfach im Dialogforum „Herdenschutz und Wolf“ vorgestellt und besprochen
- Unterrichtung dazu auch am 13.11.2024 im AfELuV
- Richtlinie Wolf für investive Maßnahmen für weniger als 11 Tiere (Schafe und Ziegen)
 - Auf Vorschlag des Dialogforums wird der Betrag pro Tier bei den Billigkeitsleistungen von **5.000 auf 10.000 Euro angehoben**, bei einer Obergrenze pro Betrieb von weiterhin 30.000 Euro

Aktuell basiert die Finanzierung auf zwei Richtlinien. Erstens ist die Richtlinie Wolf zu nennen. Hierin sind sowohl die Regelungen zu den Billigkeitsleistungen als auch zu den Herdenschutzmaßnahmen aufgenommen. Zweitens ist die Richtlinie SchaNa zu nennen, auf die ich mit der nächsten Folie zu sprechen komme.

Zunächst gehe ich näher auf die Richtlinie Wolf ein. Im Dialogforum „Herdenschutz und Wolf“ wurden bereits die Entwürfe diskutiert; hierzu sind Sie bereits unterrichtet worden. Derzeit handelt es sich bei den Papieren noch um Entwürfe. Diese Regelungen zusammen mit den Betroffenen im Dialogforum intensiv zu diskutieren, ist uns sehr wichtig.

In der letzten Sitzung des Dialogforums war bereits der Hinweis gekommen, ob die Billigkeitsleistung pro Tier von 5 000 auf 10 000 Euro angehoben werden kann. Wir haben dazu bei der Landwirtschaftskammer gefragt, mit welchen Beträgen die Anträge auf Billigkeitsleistungen eingegangen sind. Es zeigte sich: An dieser Stelle sind insbesondere die Pferdehalter betroffen. Unter ihnen hat es Fälle gegeben, bei denen man auf mehr als 5 000 Euro gekommen ist. Auch die Landwirtschaftskammer geht davon aus, dass die Billigkeitsleistungen tendenziell ansteigen werden. Wenn sie deutlich über 10 000 Euro gehen sollten, besteht allerdings die Frage, ob die Tierhalter nicht über Versicherungen verfügen, die dieses Risiko mit abdecken.

Diesen Punkt werden wir neu in die Richtlinie aufnehmen: Der Betrag für die Billigkeitsleistung je Tier wird von 5 000 auf 10 000 Euro angehoben.

Für die Schafhalter ist das nach den Zahlen der Landwirtschaftskammer nicht ganz so ausschlaggebend, weil sie diese monetären Werte je Tier nicht erreichen.

Die Obergrenze je Betrieb wird weiterhin bei 30 000 Euro je Jahr liegen. In dem Zusammenhang war vonseiten des Landwirtschaftsausschusses die Frage an die mitberatenden Ausschüsse gerichtet worden, ob und inwieweit diese Grenze für den Ausgleich von Schäden durch Nutztierrisse überschritten bzw. angehoben werden kann. Hierzu sind zwei Aspekte zu nennen.

Erstens gehen wir aufgrund der Zahlen, die von der Landwirtschaftskammer vorgelegt worden sind, davon aus, dass diese Obergrenze von 30 000 Euro je Jahr in der Regel auskömmlich ist. Es gibt absolute Einzelfälle, bei denen ein Betrieb diese Obergrenze überschreitet. Für sie gibt es die Möglichkeit, die Leistungen auf das Folgejahr zu strecken. Auch solche Betriebe werden also nicht alleingelassen. Vielmehr wird für sie eine Möglichkeit der Unterstützung gefunden. In den absolut meisten Fällen liegen die Billigkeitsleistungen je Betrieb und Jahr deutlich unter 30 000 Euro.

Einschränkend muss ich sagen, dass wir die weitere Entwicklung beobachten müssen, insbesondere, wenn Rinder- und Pferdehalter betroffen sind, bei denen sich möglicherweise eine andere Entwicklung einstellt, die wir eigentlich über das Thema „Herdenschutz“ auffangen wollen, so dass Billigkeitsleistungen in dieser Höhe nicht erforderlich sind.

Der zweite Grund für die Beibehaltung der 30 000-Euro-Obergrenze liegt im Thema „GAK“. Eigentlich sollen in Niedersachsen die Landesmittel zurückhaltend eingesetzt werden. Dafür sollen GAK-Mittel möglichst umfangreich eingesetzt werden, auch bei der Förderung im Wolfskontext. Wenn wir das tun, sind wir an die Höchstgrenze von 30 000 Euro gebunden. Es läuft also auf die Entscheidung hinaus, ob wir GAK-Mittel nutzen oder ob wir die Obergrenze anheben wollen. Diese Diskussion werden wir auch noch im Dialogforum führen. Aktuell würden wir davon abraten, diese Obergrenze anzuheben.



Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie und Klimaschutz

9. Finanzierung

- RL SchaNa (für Schafe und Ziegen ab 11 Tieren) für eine Prämie
- Eine nächste Abstimmung im Dialogforum ist für den 21. November vorgesehen (Arbeitskreise)
- Die Beteiligung der Betroffenen erfolgt vor dem formellen Beteiligungsverfahren und soll eine praxisnahe Ausgestaltung gewährleisten

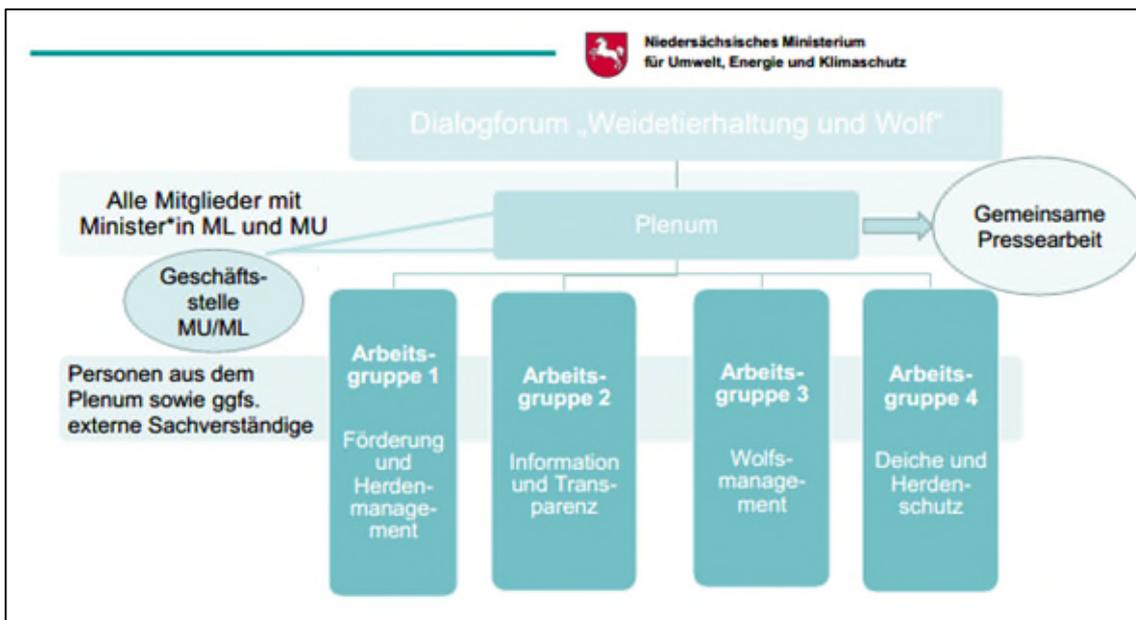
Die zweite Richtlinie ist die Richtlinie SchaNa. Sie richtet sich an die Halter von mindestens elf Tieren; für sie ist eine Prämie vorgesehen. Hierzu befinden wir uns insbesondere im Dialogforum in enger Abstimmung. Für die weitere Abstimmung werden am Donnerstag, den 21. November 2024, zwei Arbeitskreise tagen. Dort wollen wir mit den Nutzenden und den Verbänden die Inhalte noch einmal besprechen und uns eine Rückmeldung einholen. Die Beteiligten hatten vier Wochen Zeit, um die vorliegenden Entwürfe zu prüfen. Sicherlich werden sie uns eine Menge Hinweise geben, die wir noch mit aufnehmen können.

Auch hier sehen Sie Transparenz. Wir legen Wert auf eine praxisnahe Ausgestaltung; den Aspekt hatte vorhin schon Herr Dannenberg angesprochen. Dafür nutzen wir das Dialogforum.

10. Dialog regional und länderübergreifend vertiefen, Informationskampagne

- Das Plenum des Dialogforums hat sich seit Feb. 2023 sechs mal unter Beteiligung von MU und ML getroffen.
- Das Plenum wird durch vier Arbeitskreise (AK) unterstützt, die mehrfach getagt haben. Die AK'e Management und Förderung werden aktuell am 21. November ein nächstes Mal tagen.

Damit komme ich zum zehnten und letzten Punkt. Seit Februar 2023 hat sich das Dialogforum - ich sprach es schon an - sechsmal unter Beteiligung der Ministerin und des Ministers getroffen und ausgetauscht. Es gibt vier Arbeitskreise, die mehrfach getagt haben. Die Arbeitskreise für Management und Förderung werden sich das nächste Mal am kommenden Donnerstag treffen.



Dies ist eine Übersicht zur Organisation des Dialogforums „Weidetierhaltung und Wolf“. Das Plenum des Forums hat seit diesem Jahr eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsstelle haben das MU und das ML in gleicher Funktion inne. Alle Mitglieder des Dialogforums sind im Plenum vertreten. Sie sind benannt worden und haben sich entsprechend verständigt. Der Minister und die Ministerin von MU und ML sind auch immer dabei. Nach der Geschäftsordnung gibt es im Anschluss an Sitzungen eine gemeinsame Pressearbeit, damit die jeweiligen Positionen gut vertreten werden.

Die vier Arbeitsgruppen treffen sich regelmäßig und bearbeiten die Themen, die das Dialogforum sich auferlegt hat. Sie bekommen Aufträge aus dem Plenum und koppeln die Ergebnisse, zu denen es Abstimmungen geben kann, rück.

Die Angehörigen des Plenums können an den Arbeitsgruppen teilnehmen. Außerdem können auch externe Sachverständige hinzugezogen werden, um den wissenschaftlichen Transfer und den konkreten Austausch mit anderen Bundesländern zu gewährleisten. Die Entscheidung dafür liegt beim Dialogforum.

10. Dialog regional und länderübergreifend vertiefen, Informationskampagne

- Die LWK bietet kontinuierlich vor Ort Beratungstermine in den Regionen an
- MU berät die Landkreise; aktuell z.B. LK Leer, Cuxhaven, Helmstedt und Wolfenbüttel
- Das Wolfsbüro berät insbesondere bei „Aufmerksamkeitsmeldungen“
- MU hat einen regelmäßigen Austausch mit den „wolfsreichen“ Ländern

Das Thema Beratung ist eben auch schon angesprochen worden. Die Landwirtschaftskammer bietet kontinuierlich Vor-Ort-Beratungstermine in den Regionen an, die auch sehr intensiv genutzt werden. Immer, wenn Kommunen Informationsveranstaltungen anbieten, ist auch das MU vertreten.

Das MU berät die Landkreise - aktuell zum Beispiel die Landkreise Leer, Cuxhaven, Helmstedt und Wolfenbüttel. Insbesondere bei Helmstedt und Wolfenbüttel liegen derzeit Schwerpunkte.

Bei „Aufmerksamkeitsmeldungen“ berät das Wolfsbüro. Im Prinzip kann jeder eine Meldung abgeben. Nahbegegnungen mit Menschen haben eine ganz andere Qualität als Nutztierrisse. Auch hiermit beschäftigen wir uns sehr stark.

Wir stehen in einem regelmäßigen, wertvollen Austausch mit den „wolfsreichen“ Ländern; denn wir stellen wiederholt fest, dass die Problemlagen in anderen Bundesländern, in denen der Wolf noch nicht ganz so zahlreich auftritt, nicht immer mit unseren vergleichbar sind.

Aussprache zur Unterrichtung und Fortsetzung der Beratung zu allen Anträgen

Abg. **Verena Kämmerling** (CDU): Es ist begrüßenswert, dass auf übergeordneter Ebene daran gearbeitet wird, den Schutzstatus in der Berner Konvention abzusenken. Sie sprachen zwei Möglichkeiten an, dies in EU-Recht umzusetzen: die Änderung mit qualifizierter Mehrheit oder die Streichung des Wolfes im Anhang IV der FFH-Richtlinie mit einstimmigem Beschluss des Rates.

Wir wissen aus anderen Verfahren, dass ein solches Gesetzgebungsverfahren sehr lange dauern kann, zumal dann auch noch die nationale Rechtsetzung vollzogen werden müsste. Von welchen Zeiträumen sprechen wir?

Meine zweite Frage bezieht sich auf den Küstenschutz. Die Vorgaben, die als Nachweis, dass der Wolf Einfluss auf den Küstenschutz hat, zu erbringen sind, erscheinen mir sehr praxisfern. Nach meinem laienhaften Verständnis wird der Küstenschutz definitiv beeinflusst, wenn die Schäfer

ihre Schafe abschaffen. Ein negativerer Einfluss ist kaum denkbar. Sehen Sie Chancen auf praktikablere Verfahren?

AL'in **Papenfuß** (MU): Ich glaube, niemand wird ihnen aktuell die Frage nach den zu erwartenden Zeiträumen beantworten können. Es muss ja zwischen einem rechtssicheren Gesetzgebungsverfahren zur Änderung der FFH-Richtlinie und einer Streichung des Wolfs aus dem Anhang IV abgewogen werden. Ich bin keine Juristin und kann das daher nicht einschätzen, vermute allerdings, nur den Anhang zu ändern, wäre in den Augen vieler der bessere, weil kürzere Weg. Wenn dann aber Rechtssicherheit fehlt, haben wir nichts gewonnen, weil sich das Verfahren dadurch im Zweifel nur verlängert. Die Entscheidung darüber obliegt nicht uns, sondern der EU. Wir können nur unsere Präferenz nennen.

Eine Protokollnotiz des Bundes besagt, dass sich eine Änderung der FFH-Richtlinie im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens nur auf den Wolf beziehen darf. Ähnlich wie die Vogelschutzrichtlinie ist diese Richtlinie sehr alt, und es wird befürchtet, dass Bestrebungen hin zu weiteren Änderungen bestehen, und zwar - das will ich gar nicht bewerten - sowohl in Richtung Verschärfung als auch in Richtung Aufweichung der FFH-Richtlinie. Die Frage, inwieweit das Verfahren nur auf den Wolf beschränkt werden kann, müssen wir mit den Kolleginnen und Kollegen auf der EU-Ebene klären.

Zum Küstenschutz: Wir sind an die Entscheidungen der Gerichte gebunden. Nun müssen wir insbesondere die unteren Naturschutzbehörden vor Ort bestmöglich unterstützen, damit die von dem Gericht aufgeworfenen Fragestellungen in zukünftigen Verfahren zufriedenstellend beantwortet werden können. Ob das immer möglich sein wird, kann ich nicht einschätzen. Ob die Anforderungen über ein Herdenmanagement vor Ort auf den Deichen erfüllt werden können, können wir nur mit den jeweiligen Weidetierhaltern vor Ort feststellen.

Abg. **Dr. Frank Schmäddeke** (CDU): Sie haben beleuchtet, dass der Aufwand für eine Entnahme von Problemwölfen in begründeten Einzelfällen erheblich ist und sicherlich auch bleiben wird. Wie lautet Ihre Einschätzungen zu Problemen wie denen in Helmstedt und Wolfenbüttel? Kann man - vor dem Hintergrund ihrer Darlegungen - ein solches Problem mit einer Einzelfallentnahme in den Griff bekommen? Oder gaukeln wir Brüssel durch das Hochhalten des Einzelfallentnahmeverfahrens nur vor, dass wir das Problem in Griff haben? Wie soll verhindert werden, dass die Weidetierhalter vor Frust alles hinschmeißen und aufhören?

Aus der Erfahrung in „meinem Reallabor“ Lichtenmoor kann ich sagen: Dort, wo der Wolf früh auftauchte, gibt es kaum noch Weidetiere. Sie sagten, in einigen Regionen gebe es das Problem noch nicht, aber diese Entwicklung wird sich auch bis dorthin durchziehen und verbrannte Erde hinterlassen.

AL'in **Papenfuß** (MU): Wir müssen die rechtlichen Instrumente nutzen, die uns zur Verfügung stehen, und das versuchen wir. Das MU versucht also, die Vorgaben des Oberverwaltungsgerichts so gut wie möglich umzusetzen. Überall, wo es möglich ist, wollen wir Informationen sammeln und die unteren Naturschutzbehörden damit unterstützen.

Ich glaube, es hätte eine Wirkung, wenn es uns gelänge, das Schnellabschussverfahren umzusetzen. Es war nicht gut, dass in der Region Hannover, wo eine Fähe geschossen wurde, die Ge-

nehmung nachträglich wieder zurückgenommen wurde. Aber trotzdem ist dieser Fall ein Beispiel dafür, dass ein Wolf auf diese Weise entnommen werden konnte. Klarere Formulierungen und eine bessere Zusammenarbeit können - auch in der Fläche - einen Effekt haben.

Das heißt aber nicht, dass kein Herdenschutz mehr notwendig ist. Deswegen benötigen wir die vier Bausteine, die ich anfangs nannte: Finanzierung bzw. Unterstützung für die Weidetierhalter, das Instrument einer funktionierenden Entnahme, die erforderlichen rechtlichen Anpassungen, wenn ein günstiger Erhaltungszustand festgestellt worden ist, und Beratung, Öffentlichkeitsarbeit und Monitoring. Ich glaube nicht, dass wir nur mit einem dieser Bausteine weiterkommen. Wir arbeiten für diese vier Bausteine so gut und intensiv, wie uns das möglich ist.

Abg. **Alfred Dannenberg** (AfD): Sie sagten, ein Ergebnis des Dialogforums Wolf sei der Wunsch der Weidetierhalter nach einer Erhöhung der Billigkeitsleistungen von 5 000 Euro auf 10 000 Euro. Welche weiteren wesentlichen Ergebnisse hat das Dialogforum Wolf bislang eigentlich hervorgebracht?

AL'in **Papenfuß** (MU): Da ich erst seit März dabei bin, kann ich nur berichten, was in diesem Jahr geschehen ist. In diesen neun Monaten hat das Dialogforum dreimal getagt, eine Geschäftsordnung erstellt und mit gemeinsamer Pressearbeit begonnen. Es ist in den Arbeitskreisen aktiv und setzt sich mit den Förderrichtlinien und dem Thema Herdenschutz auseinander.

Ich will nicht verschweigen, dass die Weidetierhalter Anfang des Jahres ihre Mitarbeit im Dialogforum ruhen ließen. Die Presseberichte dazu haben eine große Aufmerksamkeit erfahren; insofern erzähle ich hier kein Geheimnis. Nachdem die weitere Zusammenarbeit zunächst infrage gestellt worden war, gab es danach eine Art Neustart.

Das entscheidende Ergebnis des Dialogforums ist, dass ein Dialog stattfindet. Die unterschiedlichsten Akteure, die die Extrempunkte in diesem Konflikt repräsentieren, sind dort vertreten und reden miteinander. Das ist der wesentliche Mehrwert, den ich auch auf der kommunalen Ebene bezeugen kann. Miteinander in den Austausch zu gehen, statt den Streit über die Medien auszutragen, ist die Grundvoraussetzung für gute Ergebnisse.

Zum Thema Transparenz/Öffentlichkeitsarbeit sind Abstimmungen erfolgt. Es werden regelmäßig Hinweise ans Wolfsbüro bzw. an die Wolfsberaterinnen und Wolfsberater zu Verbesserungspotenzialen und möglichen Untersuchungen und Unterstützungen gegeben. Dort gehen auch konkrete Beispiele aus der Praxis ein. Diesen extrem großen Mehrwert gäbe es ohne das Dialogforum nicht.

„Wir reden miteinander“ klingt immer etwas niedlich bzw. bedeutungslos. Aber das ist die Voraussetzung dafür, dass wir am Ende zu guten Lösungen kommen, auch wenn diese am Ende nicht alle zufriedenstellen bzw. Kompromisse notwendig machen. Alle Beteiligten kommen von sehr unterschiedlichen Ebenen, und wir müssen demokratisch zu Kompromissen finden. Und das gelingt uns mit dem Dialogforum besser als ohne. Das ist für mich der wesentliche Erfolg.

Frau **Grönemann** (MU): Insgesamt hat das Dialogforum vier Unterarbeitsgruppen. Ich möchte exemplarisch über die Arbeitsergebnisse von zweien berichtet.

Die Teilnehmenden der AG 4 „Deiche und Herdenschutz“ haben ein Ergebnispapier erstellt. Die verschiedenen Interessengruppen - Deich-, Tierhaltungs- und Naturschutzverbände - haben sich auf gemeinsame Punkte zur Umsetzung des Herdenschutzes am Deich geeinigt.

In der AG 2 „Information und Transparenz im Wolfsmanagement“ haben sich die unterschiedlichen Interessengruppen darauf verständigt, welche Informationsquellen von allen Seiten als valide beurteilt werden und welche Informationen nach außen kommuniziert werden. Hierbei geht es zum Beispiel um die Frage, welche Daten auf den niedersächsischen Umweltkarten abgebildet werden sollten.

Abg. **Alfred Dannenberg** (AfD): Im Antrag unter d) - Drucksache 19/5652 - ist unter Punkt 6 die Rede von einer Herdenschutzprämie. Können Sie einschätzen, wie hoch diese Prämie sein wird?

AL'in **Papenfuß** (MU): Wir verhandeln gerade mit dem Dialogforum über die Höhe der Herdenschutzprämie. Hierfür benötigen wir agronomische Daten als Grundlage für die Berechnungen. Diese Herdenschutzprämie richtet sich gezielt an Schaf- und Ziegenhalter. Ich bitte um noch etwas Geduld, bis die Gespräche im Dialogforum weiter vorangeschritten sind. Wir werden aber auch noch ein formales Beteiligungsverfahren durchführen.

Das ist aber anders als bei der Richtlinie Wolf und den Billigkeitsleistungen: Bei der Richtlinie SchaNa ist keine Obergrenze vorgesehen; es wird keine Deckelung bei 30 000 Euro geben. Die Berechnung erfolgt pro Tier und Flächeneinheit.

Abg. **Alfred Dannenberg** (AfD): In der Begründung desselben Antrags steht, Wolfsabschüsse im Rahmen von Lizenzjagden, wie sie beispielsweise in Schweden oder Frankreich durchgeführt wurden, seien durch das EU-Recht nicht gedeckt, weshalb diesbezüglich Vertragsverletzungsverfahren liefen. Welche Strafen wurden bisher gegen solche Länder verhängt?²

AL'in **Papenfuß** (MU): Darauf kann ich nur unvollständig antworten. Der Wolf ist in Frankreich und vor allem in Schweden quasi immer dagewesen. Die EU-Verträge sind für zum Beispiel Schweden daher anders zu beurteilen. Beim EU-Beitritt hätte Österreich spezifische nationale Gegebenheiten geltend machen können, um Verhandlungsspielraum für den Schutzstatus des Wolfs zu schaffen. Das wurde aber nicht getan. Ich kann gerade nicht sagen, in welchem Umfang Schweden und Frankreich das getan haben.

Ich kann Ihnen gerade auch nicht die Höhe der Strafen mitteilen. Ich bin mir nicht sicher, ob die Verfahren überhaupt schon abgeschlossen sind. Im Falle einer Verurteilung würde die Höhe der Strafen, die dann zu zahlen wären, festgelegt werden. Auch eine rückwirkende Festlegung ist möglich, weshalb ziemlich hohe Summen möglich sind.

Abg. **Alfred Dannenberg** (AfD): Sie sagten, man müsse erklären, warum drei oder vier Schafe helfen, den Küstenschutz zu sichern. - Ist das Ihre Auffassung oder entstammt die einem Gerichtsurteil?

² Hierzu liegt mittlerweile die ergänzende schriftliche Antwort des MU (per E-Mail am 4. Dezember 2024 an die Landtagsverwaltung übersandt) in Vorlage 1 (zu den Drucksachen 19/4609, 19/5074 und 19/5652) bzw. 3 (zu Drucksache 19/527) vor.

AL'in **Papenfuß** (MU): Hierbei handelte es sich um ein Zitat aus einem Oberverwaltungsgerichts-urteil. Das ist also nicht meine persönliche Auffassung. Ich habe das mit in die Unterrichtung aufgenommen, um zu zeigen, wie intensiv das Oberverwaltungsgericht prüft. In diesem Fall prüfte es also die Höhe des entstandenen Schadens und des konkreten Nutzens dieser drei oder vier Schafe für den Küstenschutz.

Verfahrensfragen zu allen Anträgen

Der **Ausschuss** bittet den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz da-rum, zum Antrag unter d) eine Stellungnahme gemäß § 28 Abs. 4 GO LT zu den ihn betreffenden Aspekten abzugeben.

Sodann schließt der Umweltausschuss die Beratung zu allen Anträgen ab, auf Bitte der Abg. **Britta Kellermann** (GRÜNE) auch hinsichtlich des Antrags unter d), sofern vom Landwirtschafts-ausschuss keine inhaltlich entgegenstehende Stellungnahme abgegeben wird.

Beschlüsse zu allen Anträgen

Der **Ausschuss** empfiehlt dem Landtag, den Antrag unter a) abzulehnen.

Zustimmung: SPD, GRÜNE

Ablehnung: CDU, AfD

Enthaltung: -

Er empfiehlt dem Landtag, den Antrag unter b) abzulehnen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE

Ablehnung: AfD

Enthaltung: -

Er empfiehlt dem Landtag, den Antrag unter c) abzulehnen.

Zustimmung: SPD, GRÜNE

Ablehnung: CDU, AfD

Enthaltung: -

Er empfiehlt dem Landtag, den Antrag unter d) unverändert anzunehmen.

Zustimmung: SPD, GRÜNE

Ablehnung: CDU

Enthaltung: AfD

Die Empfehlungen zu den Anträgen unter a) bis c) ergehen vorbehaltlich der Voten des - mitbe-ratenden - Ausschusses Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Die Empfehlung zu dem Antrag unter d) ergeht vorbehaltlich des Votums des - mitberatenden - Ausschusses für Haushalt und Finanzen sowie vorbehaltlich einer inhaltlich entgegenstehenden

Stellungnahme des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Ferner empfiehlt der Ausschuss dem Landtag einvernehmlich, die in die Beratung der Anträge einbezogenen Eingaben für erledigt zu erklären und die Einsenderinnen der Eingaben ergänzend über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten.

Tagesordnungspunkt 3:

Den wolfsabweisenden Grundschutz für Nutztiere und den Ausgleich von Risssschäden durch Wolfsübergriffe dauerhaft verlässlich finanzieren

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/3365](#)

erste Beratung: 33. Plenarsitzung am 09.02.2024

federführend: AfELuV;

mitberatend: AfUEuK;

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF

Mitberatung

Vors. Abg. **Marie Kollenrott** (GRÜNE) teilt mit, der federführende Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz bitte die mitberatenden Ausschüsse darum, zeitnah die Mitberatung durchzuführen und dabei insbesondere auf die Frage einzugehen, ob und inwieweit die Grenze von 30 000 Euro pro Jahr für den Ausgleich von Schäden durch Nutztierrisse überschritten werden dürfe.³ Dieser Punkt, fasst sie zusammen, sei nach ihrem Eindruck bereits im Zuge der Unterrichtung unter Tagesordnungspunkt 2 erschöpfend behandelt worden.

Abg. **Britta Kellermann** (GRÜNE) sagt mit Verweis auf die vorangegangenen Ausführungen, ihre Fraktion empfehle eine Ablehnung des Antrags.

Abg. **Dr. Frank Schmädeke** (CDU) führt aus, die CDU-Fraktion befürworte den Antrag nach wie vor angesichts der Wichtigkeit einer Förderung für die Ersatzbeschaffung von Zäunen nach der regulären Nutzungsdauer von fünf Jahren oder - in begründeten Fällen - auch früher, die im Antrag gefordert werde.

Beschluss

Der - mitberatende - **Ausschuss** votiert gegenüber dem federführenden Ausschuss dafür, dem Landtag die Ablehnung des Antrags zu empfehlen.

Zustimmung: SPD, GRÜNE

Ablehnung: CDU, AfD

Enthaltung: -

³ Mittlerweile liegt auch eine schriftliche Unterrichtung als Vorlage 1 zu diesem Antrag vor.

Tagesordnungspunkt 4:

Unterrichtung durch die Landesregierung zur rechtlichen Auslegung und den praktischen Auswirkungen des § 245e BauGB beim Repowering von Windenergieanlagen

Der Ausschuss hatte die Landesregierung in seiner 42. Sitzung am 21. Oktober 2024 um diese Unterrichtung gebeten.

Unterrichtung

MR Posmyk (MW): Ich darf Sie heute als Vertreter des auch für das Thema Bauen zuständigen MW unterrichten, selbstverständlich in enger Abstimmung mit dem MU und dem ML.

Vorbemerkungen

Einleitend eine Vorbemerkung zur Rechtslage, was die Planung und räumliche Steuerung des Windenergieausbaus angeht: Nach der bis zum 31. Januar 2023 geltenden Rechtslage konnte über § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen über eine sogenannte Konzentrationsflächenplanung mit Ausschlusswirkung gesteuert werden. Dadurch konnte die Zulassung von Windenergieanlagen in bestimmten Bereichen ausgeschlossen werden, wenn der Windenergie in den Regionalen Raumordnungsprogrammen oder den Flächennutzungsplänen durch Ausweisung entsprechender Flächen an anderer Stelle Raum verschafft wurde.

Diese Rechtslage wurde durch das „Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land“ vom 20. Juli 2022 - das sogenannte Wind-an-Land-Gesetz - geändert. Danach gelten die Rechtswirkungen dieser Ausschlusskonzentrationsplanungen fort, jedoch nur bis zur Feststellung des Erreichens der Flächenziele nach dem Windflächenbedarfsgesetz des Bundes und des Landes bzw. spätestens bis zum 31. Dezember 2027. Mit der Feststellung des Erreichens der Teilflächenziele durch die Träger der Regionalplanung sind Windenergieanlagen zukünftig regelmäßig nur noch innerhalb der ausgewiesenen Windenergiegebiete planungsrechtlich zulässig. Wird dieses Teilflächenziel, das den Trägern der Regionalplanung vorgegeben ist, nicht bis zum 31. Dezember 2027 erreicht, entfällt jegliche planerische Steuerung im Außenbereich. Derzeit haben schon mehrere Träger der Regionalplanung das Erreichen des jeweils geltenden Teilflächenziels festgestellt.

Damit komme ich zum Repowering. In § 245e BauGB wurde in Absatz 3 eine Regelung geschaffen, nach der die Ausschlusswirkung - also die Wirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB - beim sogenannten Repowering nicht länger greift. Der § 245e BauGB ist ja die Übergangsregelung für die Zeit bis zur Erreichung der Teilflächenziele. Danach greift eine entsprechende Regelung in § 249 Abs. 3 BauGB zum Repowering, die bis zum 31. Dezember 2030 befristet ist.

Was ist Repowering? - Bei der Definition des Repowerings verweist das BauGB nach derzeitiger Rechtslage auf § 16b BImSchG. Danach umfasst Repowering „den vollständigen oder teilweisen Austausch von Anlagen oder Betriebssystemen und -geräten“, also Anlagenteilen. Bei einem vollständigen Anlagenaustausch darf der Abstand zwischen der alten und der neuen Anlage, also der abgebauten und der neu zu errichtenden Anlage, das bis zu Zweifache der Höhe der neuen Anlage betragen. Die neue Anlage muss also nicht unbedingt auf dem Fundament oder Sockel

der Altanlage stehen. Auf diese Weise können Windenergieanlagen aus den ursprünglich ausgewiesenen Gebieten „heraus-repower“ werden, wenn eine Altanlage am Rande eines ausgewiesenen Gebietes liegt.

Damit komme ich zu den vier in der Bitte um Unterrichtung aufgeführten Fragen.

Wie legt die Landesregierung § 245e BauGB aus? Begünstigt die Vorschrift nur das Repowering von Einzelanlagen? Oder ist sie auch auf das Repowering von Bestandsanlagen in Vorranggebieten Windenergie anzuwenden?

§ 245e BauGB ist auf alle Windenergieanlagen anzuwenden, unabhängig davon, ob sie in ausgewiesenen Windenergiegebieten oder außerhalb stehen. Es gibt im Gesetz keine Anhaltspunkte, dass ein Repowering unter den Voraussetzungen des § 245e Abs. 3 BauGB nur für außerhalb von Windenergiegebieten stehenden Einzelanlagen begünstigt sein soll.

Welche Folgen hätte es für niedersächsische Landkreise, insbesondere solche mit einer bereits jetzt hohen Dichte von Windenergieanlagen, wenn § 245e BauGB auch auf das Repowering von Bestandsanlagen in Vorranggebieten Windenergie angewendet würde? Läge die Steuerung der Standorte für den weiteren Ausbau der Windenergieerzeugung dann noch in der Hand der Landkreise? Wären dann die Einheitlichkeit und Verlässlichkeit der Planung noch gewährleistet? Welche Wirkungen auf die örtliche Akzeptanz der Windenergieerzeugung wären damit nach Einschätzung der Landesregierung verbunden?

Dies lässt sich nicht pauschal für jeden Einzelfall beantworten. Es steht aber fest, dass durch das „Heraus-Repower“ von Anlagen die Vorstellungen des Planungsträgers, in welcher Weise der Planungsraum für die Nutzung der Windenergie geordnet werden soll, teilweise unterlaufen werden können.

Ein Beispiel: Das Planungskonzept eines Trägers der Regionalplanung sieht einen Abstand zu Siedlungen von pauschal 800 m vor. Durch das „Heraus-Repower“ aus diesen Gebieten wäre es möglich, dass eine Neuanlage auf bis zu 650 m an die Wohnbebauung heranrückt. Wenn es sich dabei um eine Einzelanlage handelt, wirkt sich das vielleicht weniger schwer auf die planerische Steuerung auf als im Falle von mehreren Anlagen, die in die Richtung der nächsten Siedlung „heraus-repower“ werden.

Entsprechendes gilt es auch für die Akzeptanz der Windenergienutzung in der örtlichen Bevölkerung. Eine Windenergieanlage, die in einem Abstand zur Wohnbebauung errichtet und betrieben wird, der niedriger ist als der von der Planung vorgesehene Abstand, dürfte weniger Unmut hervorrufen als mehrere Anlagen, die den Abstand unterschreiten. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Akzeptanz nicht nur von den Abständen beeinflusst wird. Faktoren sind ebenso die generelle mentale Einstellung zur Nutzung der Windenergie mit Blick auf das Erreichen der Klimaziele, die Sicht- und Wahrnehmbarkeit der Anlagen in ihrer konkreten räumlichen Anordnung wie auch die wirtschaftliche Partizipation der betroffenen Anwohner und Kommunen. Besonders auch letztere sind als zu erwartende positive Effekte des „Niedersächsischen Gesetzes über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen“ zu nennen.

Tendenziell negativ auf die Akzeptanz dürfte sich wiederum auswirken, dass neue Anlagen in der Regel deutlich höher sind als die alten.

Der Vollständigkeit halber muss ich noch darauf hinweisen, dass auch außerhalb der ausgewiesenen Windenergiegebiete die allgemeinen Anforderungen an die Zulässigkeit der Anlagen maßgeblich bleiben. Das heißt konkret: Der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen dürfen öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen, wozu unter anderem die Normen des Immissionsschutzes, zum Beispiel des Lärmschutzes, und das gesetzliche Verbot einer optisch bedrängenden Wirkung zählen. Beliebig nahe können Windenergieanlagen also nicht an Siedlungen heranrücken.

Außerdem steht die Begünstigung des Repowerings nach § 245e BauGB zumindest derzeit noch unter dem Vorbehalt, dass die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Bei dem Begriff „Grundzüge der Planung“ handelt es sich zwar um einen im BauGB auch anderer Stelle verwendeten Begriff, aber im Zusammenhang mit § 245e BauGB bereitet die Auslegung dieses Begriffs durchaus Schwierigkeiten, wie auch die Fragen aus den betroffenen Zulassungsbehörden zeigen.

Bisher liegt hierzu leider noch keine Rechtsprechung vor. Auch ein Rechtsgutachten konnte letztendlich nicht alle sich diesbezüglich ergebenden Fragen beantworten. Zumindest nach herrschendem Verständnis kann die Konzentrationsplanung zusammen mit einem planerisch vorgesehenen Mindestabstand zu Siedlungen solche „Grundzüge der Planung“ darstellen. Aufgrund einer uneinheitlichen Praxisanwendung des Begriffs sieht allerdings der aktuelle bundesseitige Entwurf für ein „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie ...“ - diese Richtlinie ist allgemein als RED III geläufig - eine Streichung dieser Voraussetzung „Grundzüge der Planung“ vor.

Welche rechtlichen Möglichkeiten haben die Landkreise, das „Heraus-Repowern“ von Bestandsanlagen aus Vorranggebieten Windenergie zu verhindern?

Es bestehen keine rechtlichen Möglichkeiten, das „Heraus-Repowern“ zu unterbinden, sofern die Voraussetzungen für die Genehmigung der betreffenden Anlage insgesamt vorliegen. Es handelt sich also um eine gebundene Entscheidung, die nach der geltenden Rechtslage getroffen werden muss.

In welcher Form unterstützt die Landesregierung die Landkreise bei ihren Bemühungen, ein „Heraus-Repowern“ von Bestandsanlagen aus Vorranggebieten Windenergie zu verhindern?

Niedersachsen hat im Rahmen des derzeitigen Gesetzgebungsverfahrens zur Umsetzung von RED III im Bundesrat einen Antrag zur Änderung der Regelung in § 245e Abs. 3 und der korrespondierenden Regelung in § 249 Abs. 3 BauGB gestellt, mit der ein „Heraus-Repowern“ aus ausgewiesenen Windenergiegebieten verhindert werden sollte. Leider hat dieser Vorschlag im Bundesrat keine Mehrheit gefunden. Im Gegenteil: Der Bundesrat hat am 27. September 2024 mehrheitlich einem Antrag von Sachsen und Baden-Württemberg zugestimmt, mit dem der höchstzulässige Abstand der Neu- zu der Altanlage vom Zweifachen sogar auf das Fünffache heraufgesetzt wird. Das „Heraus-Repowern“ kann also zu neuen Standorten führen, die noch weiter von Altstandorten und gegebenenfalls von ausgewiesenen Gebieten abweichen.

Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung in der Bundestagsdrucksache 20/13253 auf Folgendes hingewiesen:

„Um zu verhindern, dass die Ausnahme zugunsten des Repowerings bewusst ausgenutzt wird, um die Grenzen der planerisch ausgewiesenen Windenergiegebiete zu unterlaufen,

sollte für Windenergieanlagen innerhalb von Windenergiegebieten, deren Repowering ohnehin bereits nach dem Plan zulässig ist, die Aufnahme einer Rückausnahme geprüft werden.“

Nach dieser Gegenäußerung besteht also noch Hoffnung, dass diese Möglichkeit des „Heraus-Repowers“ im Gesetz doch noch geändert wird. Allerdings liegen mir zurzeit keine Informationen darüber vor, ob der Bund das genannte RED-III-Umsetzungsgesetz in dieser Legislaturperiode noch verabschieden wird.

MR Dr. Weise (MU): Dazu liegen auch mir keine Informationen vor. Aber nach allem Dafürhalten ist mit der Verabschiedung dieses Gesetzes nicht mehr zu rechnen. Ich gehe davon aus, dass dieser Gesetzentwurf der Diskontinuität anheimfallen wird. Das wäre allerdings äußerst bedenklich, weil hierzu gegen Deutschland bereits ein Vertragsverletzungsverfahren eröffnet worden ist. Es liegen schon Aufforderungsschreiben der Europäischen Kommission vor.

MR Posmyk (MW): Die Landesregierung hat es nicht dabei belassen, hierzu über den Bundesrat eine Änderung der Regelung zum „Heraus-Repowern“ zu erreichen. Auch die drei zuständigen Ministerinnen und Minister im MW, ML und MU hatten sich mit einem Schreiben am 29. Oktober dieses Jahres unter anderem an das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) in Berlin gewandt und nochmals darauf hingewiesen, dass aus der Sicht des Landes Niedersachsen diese Regelung, die das „Heraus-Repowern“ von Windenergieanlagen aus bestehenden Gebieten begünstigt, geändert werden sollte. Eine Reaktion liegt dazu noch nicht vor.

Aussprache

Abg. Verena Kämmerling (CDU): Erfreulich ist, dass Niedersachsen das Problem erkannt hat und aktiv geworden ist. Unerfreulich ist, dass jetzt anscheinend das alles ins Stocken geraten ist. Ich möchte zwei Punkte ansprechen.

Erstens. Aus meiner Sicht - anscheinend aus Sicht von uns allen - besteht hier ein Widerspruch: Das Land definiert Flächenziele für die Kommunen, und diese richten Vorranggebiete ein, um den Ausbau der Windkraft im Raum ein Stück weit zu steuern. Auf der anderen Seite ermöglicht diese BauGB-Regelung das „Heraus-Repowern“. Das muss zwar nicht in jedem Fall schlecht sein, aber bietet unter Umständen doch die Möglichkeit, die Begrenzungen zu umgehen, die sich aus der Festlegung von Vorranggebieten ergeben, was sich negativ auf die Akzeptanz von Anlagen auswirken kann, zumal die repowerten Anlagen wesentlich größer als die Bestandsanlagen sind.

Zweitens. Sie sagten, die Genehmigung eines Repowerings könne wohl versagt werden, wenn die neue Anlage nicht den Grundzügen der Planung entspreche. Dazu eine Nachfrage: Habe ich es richtig verstanden, dass mit der Umsetzung von RED III die Einhaltung der genannten Grundzüge der Planung als Voraussetzung für die Genehmigung - und somit als Steuerungsinstrument - entfallen würde? Das hieße im Umkehrschluss doch, dass das „Heraus-Repowern“ erleichtert würde?

MR Posmyk (MW): Ich kann nur mutmaßen, was sich die Bundesregierung dabei gedacht hat. Die bisherige Ausschlussplanung bedurfte ja einer dezidierten Darlegung der Ausschlussgründe

auf den nicht ausgewiesenen Flächen. Es war also ein relativ kompliziertes Verfahren erforderlich, das die Ermittlung von harten und weichen Tabukriterien, von Auswahlkriterien usw. umfasste. Es musste dezidiert begründet werden, warum man Windenergieanlagen auf bestimmten Flächen ausschließen wollte. Diese Begründung ist nach der neuen Rechtslage nicht mehr erforderlich, sondern es müssen nur ausreichend große Windenergiegebiete ausgewiesen sein, um das Teilflächenziel zu erreichen. Dezidierte Begründungen, warum Windenergieanlagen nicht auf anderen Flächen stehen sollen, entfallen. Die Nicht-Zulässigkeit auf den übrigen Flächen ergibt sich direkt aus dem Gesetz.

Das wird wohl der Grund gewesen sein, warum man im neuen Gesetz nicht mehr von den „Grundzügen der Planung“ spricht, weil es, so gesehen, keine Planung für die nicht ausgewiesenen Flächen geben würde.

MR'in **Schröder** (MW): Der Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung von RED III auf nationaler Ebene hat die Streichung des Vorbehalts „Grundzüge der Planung“ vorgesehen. Wenn dieser Gesetzesentwurf der Diskontinuität anheimfällt, dann bleibt es dabei, dass im Zweifelsfall die Grundzüge der Planung bei der Genehmigung eines Repowerings berücksichtigt werden müssen.

MR **Dr. Weise** (MU): Die kurze Antwort auf Ihre Frage, Frau Kämmerling, lautet: Ja.

Der Begriff „Grundzüge der Planung“ ist im Genehmigungsverfahren kaum operationalisierbar. Aber wenn man bestimmte Fallgruppen herausarbeitet und anerkennen möchte, dass bestimmte Siedlungsabstände zusammen mit einer Ausschlussplanung die Grundzüge der Planung bilden, dann Ja. Wenn dann davon abgewichen wird, dann kann man auch mal zu dem Ergebnis kommen, dass ein „Heraus-Repoweren“ nicht zulässig ist.

Abg. **Hartmut Moorkamp** (CDU): Sie sind auch auf die 2H- und die Ausweitung auf die 5H-Regel eingegangen. Mit dieser Änderung ergibt sich ein großer Unterschied in der Umsetzung. Hierzu habe ich zwei Fragen:

Erstens. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass beim Repowering einer Einzelanlage auch dann, wenn die 5H-Regel voll ausgenutzt wird, noch ein enger räumlicher Zusammenhang zwischen altem und neuem Standort gegeben ist?

Ich glaube, dass es den Menschen schwer zu vermitteln ist, wenn in einem Radius von 1 250 m um die Altanlage herum ein neuer Standort zu vereinfachten Bedingungen genutzt werden darf.

Zweitens. Zum Repowering von Anlagen auch in Vorranggebieten gibt es aufseiten der Investoren verschiedenste Auslegungen des Rechts, dass man nicht eins zu eins repowern muss, sondern eine alte Anlage auch durch mehrere neue Anlagen ersetzen kann. Welche Position nimmt die Landesregierung zu dieser Frage ein?

MR **Dr. Weise** (MU): Ich gehe zunächst auf das Eins-zu-eins-Repowering ein; das ist durchaus kompliziert. Die herrschende Rechtsauffassung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) geht davon aus - das gilt nach meinem Wissen auch für die herrschende Kommentarliteratur -, dass eine Anlage durchaus durch mehrere Anlagen ersetzt werden kann. Wir von der Servicestelle Erneuerbare Energien hatten schon immer gewisse Zweifel, ob das

eigentlich so gewollt war. Aber es ist auf jeden Fall beides vertretbar. Würde der jetzt vorliegende Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der RED III verabschiedet, wäre nur noch eine Eins-zu-eins-Umsetzung möglich.

Ob das der letzte Stand der Diskussion ist, kann ich nicht beantworten. Ich kann mir vorstellen, dass einige Verbände noch versuchen werden, auf die Gestaltung dieser Regelung Einfluss zu nehmen, weil sie die Möglichkeit begrüßen würden, eine alte Anlage durch mehrere neue ersetzen zu können. Aber der jetzt vorliegende Entwurf, der wahrscheinlich der Diskontinuität anheimfallen wird, sieht nur eine Eins-zu-eins-Ersetzung zu.

Nun zur Frage nach 2H bzw. 5H: Zu der Frage gibt es keinen Kabinettsbeschluss der gesamten Landesregierung, aber ich kann Ihnen sagen, was die Ministerinnen und Minister von ML, MW und MU dazu sagen. In ihrem bereits angesprochenen Schreiben an das BMWK, das BMWSB und das BMUV haben sie sich dahin gehend geäußert, dass sie eine 5H-Regelung nicht für gerechtfertigt halten, weil der Abstand zu groß werden könne. Ein Beispiel: Wenn die Repoweringanlage 200 m hoch werden soll, ergäbe sich mit der 5H-Regel ein maximaler Abstand zwischen altem und neuem Standort von 1 km. Mittlerweile weisen viele neue Anlagen aber noch größere Höhen auf; 250 m sehen wir nicht selten, das ist eher die Regel. Das würde also einen sehr großen Abstand ermöglichen.

Ich möchte aber einschränkend sagen: Vielleicht muss der Vorschlag der Bundesregierung als salomonisch bewertet werden. Denn wenn jedes „Heraus-Repowern“ unterbunden würde und die neuen Anlagen immer in den Vorranggebieten bleiben müssten, würde sich das Problem auch bei 5H deutlich reduzieren. Wenn eine Altanlage in einem Vorranggebiet steht und eine neue Repoweringanlage in einer Entfernung von maximal 5H ebenfalls in einem Windvorranggebiet stehen muss, dann bestehen keine Probleme mit Siedlungsabständen usw.

Dann würde sich die Problematik nur für diejenigen alten Anlagen stellen, die außerhalb von Vorrangflächen stehen, und in deren 5H großen Umkreis eine neue Anlage errichtet werden könnte. Und wenn auch noch eine Einzelanlage, zum Beispiel an einer Hofstelle, durch mehrere neue ersetzt werden soll, dann würde sich im Zweifelsfall ein neuer Windpark ergeben.

Tagesordnungspunkt 5:

Das deutsche Wasserstoffkernnetz entsteht: WAL I und SEAL-Trasse jetzt möglich machen!

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/2223](#)

erste Beratung: 21. Plenarsitzung am 15.09.2023

federführend: AfUEuK;

mitberatend: AfWVBuD

Der **Ausschuss** kommt aus Zeitgründen überein, diesen Tagesordnungspunkt auf eine der nächsten Sitzungen zu verschieben.

Tagesordnungspunkt 6:

Verschiedenes

Der **Ausschuss** setzt die Vorbereitung seiner parlamentarischen Informationsreise nach Brüssel im Februar 2025 fort.

Vors. Abg. **Marie Kollenrott** (GRÜNE) teilt mit, dass auf die ursprünglich für den 25. November 2024 vorgesehene Sitzung verzichtet wird.
